



HELMUT
BEUMANN

DER DEUTSCHE KÖNIG
ALS
„ROMANORUM REX“



SITZUNGSBERICHTE DER WISSENSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFT
AN DER JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

BAND XVIII, NR. 2



FRANZ STEINER VERLAG GMBH · WIESBADEN

1981

DER DEUTSCHE KÖNIG
ALS
„ROMANORUM REX“

VON

HELMUT BEUMANN



FRANZ STEINER VERLAG GMBH · WIESBADEN

1981

Vorgetragen am 8. Januar 1977
in einer Sitzung der Wissenschaftlichen Gesellschaft
an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Beumann, Helmut:

Der deutsche König als „Romanorum rex“ / von Helmut Beumann. –
Wiesbaden: Steiner, 1981.

(Sitzungsberichte der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main; Bd.
18, Nr. 2) ISBN 3-515-03571-0

NE: Wissenschaftliche Gesellschaft (Frankfurt, Main): Sitzungsbe-
richte der Wissenschaftlichen . . .

Alle Rechte vorbehalten

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet, das Werk oder einzelne Teile
daraus nachzudrucken oder auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie usw.) zu verviel-
fältigen. © 1981 by Franz Steiner Verlag GmbH, Wiesbaden, Gesamtherstellung: Rheinhessische
Druckwerkstätte, Alzey

Printed in Germany

INHALT

Der absolute Königstitel	7
Die Intitulatio Karls des Großen	8
Der absolute Kaisertitel	11
<i>Romanorum imperator augustus</i>	12
<i>Romanorum rex</i>	13
Die Signumzeilen der burgundischen Kanzlei Heinrichs III.	14
Wipo	20
Wipos Widmungsbrief und die kaiserliche Kanzlei	22
Datierungsformeln provenzalischer Privaturkunden	29
Das Monogramm Heinrichs III.	33
Der Römername im Königstitel der Intitulatio von Heinrich II. bis zu Heinrich IV.	34
Entstehung und Bedeutung des römischen Königstitels	43
Der Endkaiser als <i>rex Romanorum</i>	47

ABKÜRZUNGEN

D, DD	Diplom, Diplome (mit Nummer der Königs- und Kaiserurkunden in den Diplomata der MGH)
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters (Bde 1–7: für Geschichte des Mittelalters)
HJB	Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft
JL	Regesta pontificum Romanorum, bearb. von PH. JAFFÉ, 2. Aufl. bearb. von S. LÖWENFELD, F. KALTENBRUNNER, P. EWALD, 1885–1888 (Nummer des Regests).
MGH	Monumenta Germaniae Historica
DDH. II.	Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins, hg. von H. BRESSLAU und H. BLOCH, 1900–1903
DDH. III.	Die Urkunden Heinrichs III., hg. von H. BRESSLAU und P. KEHR, 1931
DDH. IV.	Die Urkunden Heinrichs IV., hg. von D. VON GLADISS und A. GAWLIK, 1941–1978
DDK. II.	Die Urkunden Konrads II. Mit Nachträgen zu den Urkunden Heinrichs II., hg. von H. BRESSLAU, 1909
DDKarol.	Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Großen, hg. von E. MÜHLBACHER u. a., 1906
DD Rudolfinger	Die Urkunden der burgundischen Rudolfinger, bearb. von TH. SCHIEFFER unter Mitwirkung von H. E. MAYER, 1977
SS	Scriptores, 1826 ff.
SS rer. Germ.	Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi, 1841 ff.
SS rer. Germ. NS	Scriptores rerum Germanicarum, Nova Series, 1922 ff.
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung

DER ABSOLUTE KÖNIGSTITEL

Die Intitulatio der ostfränkischen und deutschen Könige¹, die in ihren Urkunden gebrauchte Selbstbezeichnung, hat nahezu drei Jahrhunderte lang, von Ludwig dem Deutschen bis zu Heinrich IV., keine Antwort auf die Frage „König wovon?“ gegeben. Sie folgte dem Schema Name – Legitimationsformel – Funktionstitel (*rex*).² Wenige Ausnahmen bestätigen nur die Regel. Seit 833, als Ludwig der Deutsche seinen Herrschaftsanspruch über Bayern hinaus auf das ganze ostfränkische Reich ausdehnte, urkundete er als *Hludowicus divina favente gratia rex*.³ Als Norm bildete sich die Fassung Name – *divina favente clementia* – *rex* heraus.

Der Verzicht auf die nähere Bestimmung des Herrschaftsbereichs eines Königs war 833 ein *Novum*. Ludwig der Deutsche selbst hatte zuvor als *rex Baiuvariorum* geurkundet. Sein Bruder Pippin bezeichnete sich auch weiterhin als *rex Aquitanorum*.⁴ Vorbild für Ludwigs des Deutschen absoluten Königstitel dürfte der absolute Kaisertitel seines Vaters, Ludwigs des Frommen, gewesen sein.⁵ Dieser enthielt außer dem Namen und der Legitimationsformel die Funktionsbezeichnung *imperator augustus*.⁶

¹ W. ERBEN, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien, in: W. ERBEN, L. SCHMITZ-KALLENBERG u. O. REDLICH, Urkundenlehre 1 (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hg. v. G. v. BELOW u. F. MEINECKE, Abt. IV), 1907, S. 309 ff; H. WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel im neunten und zehnten Jahrhundert, in: DERS. (Hrsg.), Intitulatio II. Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert (MIÖG, Erg.-Bd. 24), 1973; H. BEUMANN, Die Bedeutung des Kaisertums für die Entstehung der deutschen Nation im Spiegel der Bezeichnungen von Reich und Herrscher, in: Aspekte der Nationenbildung im Mittelalter. Ergebnisse der Marburger Rundgespräche 1972–1975, hg. v. H. BEUMANN und W. SCHRÖDER (Nationes. Historische und philologische Untersuchungen zur Entstehung der europäischen Nationen im Mittelalter 1), 1978.

² Schema und Terminologie nach H. WOLFRAM, Intitulatio I. Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts (MIÖG Erg.-Bd. 21), 1967, S. 21 ff. Vgl. auch DENS. in der oben Anm. 1 gen. Arbeit, *passim*.

³ In seinem D 13 für St. Gallen 833 Okt. 10. Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren, hg. v. P. KEHR, (Die Urkunden der deutschen Karolinger 1), 1932–34. Dazu WOLFRAM (wie Anm. 1) S. 110 f., der aber versehentlich das Kl. Fulda als Empfänger des D 13 bezeichnet.

⁴ WOLFRAM (wie Anm. 1) S. 106.

⁵ Ebd. S. 113 f.

⁶ Ebd. S. 78 ff.

DIE INTITULATIO KARLS DES GROSSEN

Karl d. Große hatte auf ethnische Bereichsbezeichnungen nicht verzichtet. In seiner Königszeit folgte auf Name und Legitimationsformel *rex Francorum et Langobardorum atque patricius Romanorum*.⁷ Bei der Reihenfolge der drei Reichsvölker verdient die Spitzenstellung der Franken und die Endstellung der Römer Beachtung.⁸ Dies änderte sich im Kaisertitel, dessen Normalform nach anfänglichen Schwankungen bereits Ende Mai 801 belegt ist. Sie lautet *Karolus serenissimus augustus a Deo coronatus magnus pacificus imperator Romanum gubernans imperium, qui et per misericordiam Dei rex Francorum et (atque) Langobardorum*.⁹ Der Römername ist an die Spitze gerückt, bezeichnet jedoch keinen Personenverband, sondern in der Fassung *Romanum imperium* eine abstrakte Größe und einen Herrschaftsbereich.¹⁰ Dieser deckte sich mit dem fränkischen Großreich, sollte die Regna der Franken und Langobarden in sich schließen. Ein wesentlicher Unterschied zum vorausgegangenen Königstitel bestand darin, daß von den Römern als Personengruppe, wie zuvor beim *patricius Romanorum*, nicht mehr gesprochen wurde. Der Römername hat also die Funktion gewechselt.

Vorausgegangen war Karls Diplom für Arezzo vom 4. März 801 mit der Intitulatio *Carolus rex Francorum et Romanorum adque Langobardorum*, deren Nachhall sich in Privaturkunden der Toskana aus den Jahren 802 und 804 nachweisen läßt.¹¹ Als Ausdruck anfänglicher Unsicherheit gegenüber Karls neuer Würde nimmt sie eine interessante Zwischenstellung zwischen der Intitulatio der Königszeit und der endgültigen kaiserlichen ein. An der Trias der Völkernamen wird noch festgehalten.

⁷ WOLFRAM, Intitulatio (wie Anm. 2), S. 206 ff., bes. S. 225 ff.

⁸ Ebd. S. 235 f.

⁹ WOLFRAM (wie Anm. 1) S. 20; H. FICHTENAU, „Politische“ Datierungen des frühen Mittelalters, in: H. WOLFRAM (Hrsg.), Intitulatio II (wie Anm. 1), S. 512 f.

¹⁰ P. CLASSEN, *Romanum gubernans imperium*. Zur Vorgeschichte der Kaisertitulatur Karls des Großen (DA 9, 1952, Nachdruck in: *Zum Kaisertum Karls d. Gr. Beiträge und Aufsätze*, hg. v. G. WOLF = Wege der Forschung 38, 1972); H. BEUMANN, Romkaiser und fränkisches Reichsvolk, in: *Festschr. E. E. STENGEL*, 1952; H. BEUMANN, *Nomen imperatoris*. Studien zur Kaiseridee Karls d. Gr. (*Histor. Zeitschrift* 185, 1958. Mehrfach nachgedruckt, zuletzt in: *DERS.*, *Wissenschaft vom Mittelalter*. Ausgew. Aufsätze, 1972), S. 523 f. der in den Nachdrucken mitlaufenden Paginierung der Erstveröffentlichung; P. CLASSEN, *Karl der Große, das Papsttum und Byzanz*. Die Begründung des karolingischen Kaisertums. Erweiterte Sonderausgabe aus: *Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben*, hg. v. W. BRAUNFELS, 1: *Persönlichkeit und Geschichte*, hg. v. H. BEUMANN, 1968. Hier wichtige Nachträge zum Erstdruck im 1965 erschienenen Band; WOLFRAM (wie Anm. 1) S. 38.

¹¹ D Karol. 196; H. FICHTENAU, *Genesisius, Notar Karls des Großen (797–803)*, in: *Folia Diplomatica 1* (*Opera Universitatis Purkynianae Brunensis, Facultas philosophica*, 158), Brno 1971, S. 75 ff., bes. S. 82 ff.; *DERS.*, „Politische“ Datierungen (wie Anm. 9) S. 510 ff. FICHTENAU tritt mit gewichtigen Gründen für die Echtheit des Diploms und seiner Intitulatio ein. Am wahrscheinlichsten sei es, daß der im Diplom genannte Schreiber Genesisius „den Kaisertitel noch vermeiden wollte, den ‚patricius Romanorum‘ als überholt empfand und sich von toskanischen Klerikern beraten ließ“ („Politische“ Datierungen, S. 511); WOLFRAM, Intitulatio II, S. 43.

Die Streichung des Funktionstitels *patricius* ist eine deutliche Reaktion auf die Rang-erhöhung vom Weihnachtstage 800 entsprechend den Worten der Reichsannalen *ablato patricii nomine imperator et augustus est appellatus*.¹² Dies hat es erleichtert, den Römernamen aus seiner bisherigen Endstellung auf den zweiten Platz auf-rücken zu lassen. Der erste Platz ist den Franken verblieben. Das durch die Kaiser-würde heraufbeschworene „Reichsvolkproblem“¹³ wird hier deutlich. Die Vermeidung eines spezifisch kaiserlichen Funktionstitels führt zur Bezeichnung Karls als *rex Romanorum*. Es ist festzuhalten, daß dieser Titel zunächst als ausreichende Kennzeichnung der römischen Kaiserwürde betrachtet und jedenfalls auf diese be-zogen worden ist.

Im kaiserlichen Normtitel Karls werden die *Romani* nicht genannt. Das römi-sche Element wird durch die Formel *Romanum gubernans imperium* vertreten, de-ren Provenienz aus der spätantiken Staatsprache PETER CLASSEN nachgewiesen hat.¹⁴ Ein Grund für die Bezeichnung der Kaiserwürde als einer römischen ist aller-dings schwer auszumachen.¹⁵ Der kaiserlichen Intitulatio war sie bisher fremd ge-wesen, wenn man von einem Schreiben der Kaiser Konstantin IV. und Eirene an die Synode von Nikeia 787 absieht.¹⁶ Allerdings war der Titel „Kaiser der Römer“ (βα-σιλευς Ῥωμαίων) seit dem 7. Jahrhundert auf kaiserlichen Siegeln allgemein ge-bräuchlich¹⁷ und begegnet auch auf einer Inschrift Justinians II. für den hl. Deme-trios in Thessalonike.¹⁸ Dies alles kann jedoch schwerlich dazu genötigt haben, den Namen in Karls Kaisertitel einzuführen. Ebenso wenig kann daran gedacht werden, daß ein fränkisches Interesse an einer römischen Qualifizierung der neuen Würde des Frankenkönigs bestanden hat.

HERWIG WOLFRAM hat Karls Kaisertitel aus der Akklamation der Römer bei Karls Kaiserkrönung abgeleitet. Dabei ist er vom Akklamationstext des Liber Pon-tificalis *Karolo piissimo augusto a Deo coronato magno et pacifico imperatore vita et victoria!* ausgegangen.¹⁹ Von hier aus führt allerdings kein Weg zum römischen Element in Karls Kaisertitel. Anders verhält es sich bei der Fassung, die die fränki-

¹² *Annales regni Francorum* a. 801, hg. v. F. KURZE (MGH SS rer. Germ.), S. 112.

¹³ Dazu BEUMANN, Romkaiser und fränkisches Reichsvolk; DERS., *Nomen imperatoris* (wie Anm. 10).

¹⁴ *Romanum gubernans imperium* (wie Anm. 10); DERS., *Karl der Große* (wie Anm. 10), Nach-träge zu S. 589 m. Anm. 269.

¹⁵ CLASSEN, *Karl der Große*, S. 588: „Für Karl hätte es am nächsten gelegen, auf jede Nennung Roms oder der Römer im Kaisertitel zu verzichten, so wie es der Kaiser in Byzanz von jeher tat, wie es die Akklamation getan hatte und wie es später Ludwig der Fromme tat.“

¹⁶ Hierzu im Anschluß an CLASSEN, *Romanum gubernans imperium*, S. 113 ff. (Nachdruck S. 16 ff.), jetzt grundlegend G. RÖSCH, *ONOMA ΒΑΣΙΛΕΙΑΣ*. Studien zum offiziellen Gebrauch der Kaisertitel in spätantiker und frühbyzantinischer Zeit (*Byzantina Vindobonensia* 10), 1978, S. 115 ff.

¹⁷ RÖSCH, S. 112 f.

¹⁸ RÖSCH S. 116.

¹⁹ *Vita Leonis III* cap. 23 (*Liber Pontificalis*, ed. DUCHESNE 2,7); WOLFRAM, *Intitulatio II* (wie Anm. 1), S. 27.

schen Reichsannalen bieten: *Carolo Augusto, a Deo coronato magno et pacifico imperatori Romanorum, vita et victoria!*²⁰ Wegen des Römernamens ist diese Fassung allerdings von PETER CLASSEN als *lectio rusticior* verworfen worden.²¹ Die Fassung des Liber Pontificalis schließt sich eng an Datierungen der päpstlichen Kanzlei an, auf die HEINRICH FICHTENAU hingewiesen hat: *Imperante domno piissimo Augusto Constantino a deo coronato magno (et) pacifico imperatore anno vicesimo nono. . . .*²² Die Übereinstimmung reicht bis zu der in der Akklamation unpassenden ablativischen Form *imperatore*.²³ Der Biograph Leos III. interpretiert jedoch bereits im nächsten Satz den Vorgang mit den Worten: *ab omnibus constitutus imperator Romanorum*. Nimmt man hinzu, daß in Byzanz der zeitgenössische Geschichtsschreiber Theophanes berichtet, der Papst habe Karl zum βασιλεὺς Ῥωμαίων gekrönt²⁴, so fehlt der Römername beim Kaisertitel Karls des Großen in keiner zeitgenössischen Quelle über Karls Kaiserkrönung. Die nächstliegende Erklärung für diesen Konsens der Überlieferung ist, daß der Römername bei der Kaiserkrönung tatsächlich eine Rolle gespielt hat und deshalb in die Intitulatio Karls gelangte.²⁵ Immerhin befand sich im offiziellen Sprachgebrauch von Byzanz der βασιλεὺς Ῥωμαίων seit dem 7. Jahrhundert auf dem Vormarsch und war am Ende des 8. Jahrhunderts in die urkundliche Intitulatio eingedrungen.²⁶ Nach 812 wurde er dort sogar zur Norm.²⁷ Auch war der Genitiv des Römernamens im Königstitel Karls als Bereichsbezeichnung des Patricius längst eingeführt, obwohl es sich auch hier um einen Barbarismus handelte.²⁸ So konnte er in den Kaisertitel eindringen, von dem die Patriciuswürde resorbiert worden ist (*ablato patricii nomine*).²⁹

²⁰ Wie Anm. 12.

²¹ CLASSEN, Karl der Große, Sonderausgabe (wie Anm. 10), Nachtrag zu S. 588 Anm. 263.

²² FICHTENAU, „Politische“ Datierungen (wie Anm. 9), S. 521 f.

²³ WOLFRAM, Intitulatio II. S. 29 f.

²⁴ Dazu CLASSEN, Karl der Große (wie Anm. 10), S. 597 f., wo gezeigt wird, daß dem byzantinischen Leser das ungewöhnliche Verfahren des Papstes auffallen mußte, der in die Rolle des Kaisermachers versetzt wird, die nur dem Hauptkaiser zukam. Den Begriff „Kaiser der Römer“ verwendet Theophanes sonst nicht (ebd. S. 598). Der Bericht des Theophanes wurde um 814 verfaßt.

²⁵ Vgl. auch H. BEUMANN, Das Paderborner Epos und die Kaiseridee Karls d. Gr., in: Karolus Magnus et Leo papa. Ein Paderborner Epos vom Jahre 799 (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 8), 1966, S. 31 Anm. 125 (Nachdruck in: Zum Kaisertum Karl d. Gr., wie Anm. 10, sowie in: H. BEUMANN, Wissenschaft vom Mittelalter, 1972).

²⁶ RÖSCH (wie oben Anm. 16).

²⁷ Ebd. S. 112 Anm. 209, S. 116 und S. 158.

²⁸ CLASSEN, Romanum gubernans imperium (wie Anm. 10), Nachtrag 1971 zum Nachdruck, S. 27, hebt hervor, daß der spätrömische und byzantinische patricius „seinem Wesen nach stets Römer ist und darum nicht ausdrücklich Römer genannt wird“.

²⁹ Wer Karls Kaisertitel mit H. WOLFRAM (Intitulatio II, wie Anm. 1, S. 28 ff.) als subjektive Fassung einer Fremdaussage aus der Akklamation ableitet, erspart sich die umständliche Erklärung für die Ersetzung des Prädikats *piissimus* durch *serenissimus* (WOLFRAM S. 33 ff.) sowie der römischen Kennzeichnung des Imperiums, wenn vom Akklamationstext der Reichsannalen ausgegangen wird.

DER ABSOLUTE KAISERTITEL

Ein Wandel zeigt sich unter Ludwig dem Frommen. In seiner Intitulatio fehlt nicht nur der römische Name, sondern auch der der Franken und Langobarden. Das Feld beherrscht von nun an der absolute Kaisertitel nach dem Schema NN – Legitimationsformel – *imperator augustus*.³⁰ Die Devise *Renovatio Romani imperii*, die die Kaiserbulle Karls d. Großen getragen hatte, ist unter Ludwig d. Fr. durch *Renovatio regni Francorum* ersetzt worden.³¹ Der Verzicht auf die römische Kennzeichnung und die nunmehrige Hervorhebung der Franken als des maßgebenden Reichsvolkes dürften damit zusammenhängen, daß bei der Erhebung Ludwigs zum Mitkaiser in Aachen 813 die Franken und nicht die Römer über die Fortsetzung des Kaisertums entschieden hatten. Vorausgegangen war 812 die fränkisch-byzantinische Einigung über das „Zweikaiserproblem“.

Die imperiale Qualität des von Ludwig d. D. eingeführten absoluten Königstitels ergibt sich nicht nur aus dem Vorbild des absoluten Kaisertitels. Der Verzicht auf die zuvor regelmäßig gebrauchte bairische Bereichsbezeichnung (*rex Baiuvariorum*) läßt für sich allein schon die Absicht erkennen, den Herrschaftsbereich offen zu halten.³² Gestützt wird diese Deutung durch Fremdbezeichnungen Ludwigs als *impe-*

Denn dort stoßen *Carolo* und *augusto* ohne Prädikat hart aufeinander, was ein hinreichendes Motiv zur Einfügung von *serenissimus* bot, ohne daß ein bereits vorhandenes Prädikat (*piissimo*) verdrängt werden mußte. Der hier vorhandene Römernamen (*imperator Romanorum*) würde es erlauben, den Vorgang der Subjektivierung einer Fremdaussage auch auf die Formel *Romanum gubernans imperium* auszudehnen. Mit dieser wurde nicht nur der Anschluß an die spätantike Staatssprache erreicht, sondern auch die Nennung der Römer vermieden, die im Königstitel nach den Franken und Langobarden unbedenklich an letzter Stelle hatten erscheinen können, nun aber, beim Kaisertitel, an die erste Stelle hätten aufrücken müssen (WOLFRAM, Intitulatio II, S. 43). Dieses Problem beleuchtet die Intitulatio des Genesis im Diplom für Arezzo (s. oben Anm. 11). Der Verfasser der Vita Leonis hat sich offensichtlich an die päpstliche Datierungsformel (s. Anm. 22) angeschlossen, die den Römernamen nicht enthielt, hat diesen jedoch schon im nächsten Satz zum Kaisertitel gestellt. Ob man davon ausgehen kann, daß er „genau zwischen der Sprache des konstitutiven Rechtsaktes und der des historischen Berichtes“ unterschieden hat (CLASSEN, Romanum gubernans imperium, S. 117, Nachdruck S. 21), hängt auch von der noch ausstehenden Diskussion der Thesen von K. J. BENZ, „Cum ab oratione surgeret“. Überlegungen zur Kaiserkrönung Karls des Großen (DA 31, 1975) ab. Nach BENZ war nicht die Akklamation, sondern die Kaiserkrönung konstitutiv (S. 364). Das römische Staatsrecht als Kriterium bei der Entscheidung zwischen Lesarten heranzuziehen, ist nicht weniger problematisch als die entsprechende Orientierung an den Normen des klassischen Lateins bei der Textherstellung. Schließlich wäre zu fragen, inwieweit die Kaiserkrönung Karls d. Gr. in ihren sonstigen Elementen und insgesamt dem römischen Staatsrecht entsprochen hat.

³⁰ WOLFRAM, Intitulatio II, S. 78 ff.

³¹ W. OHNSORGE, „Renovatio regni Francorum“, in: Festschrift zur 200-Jahr-Feier des Haus-, Hof- und Staatsarchivs 2, 1952, S. 303 ff. (Nachdruck in: DERS., Abendland und Byzanz. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte der byzantinisch-abendländischen Beziehungen und des Kaisertums, 1958, S. 111 ff.); BEUMANN, Nomen imperatoris (wie Anm. 10), S. 548 f.; WOLFRAM, Intitulatio II, S. 80 f.

³² FICHTENAU, „Politische“ Datierungen (wie Anm. 9), S. 532 f.

rator, wie sie aus Fulda und St. Gallen überliefert sind.³³ Sie zeigen, wie in maßgebenden Bildungszentren des ostfränkischen Reiches die Stellung des Königs beurteilt wurde.

ROMANORUM IMPERATOR AUGUSTUS

Der absolute Königstitel hat noch im 9. Jahrhundert in den übrigen karolingischen Teilreichen Nachahmung gefunden, zuerst und vor allem im westfränkischen Reich durch Karl den Kahlen.³⁴ Hier interessiert zunächst nur die ostfränkisch-deutsche Geschichte des Herrschertitels. Bis in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts blieb es dabei, daß sowohl der Königs- wie der Kaisertitel, also auch der Kaisertitel Ottos d. Gr. seit 962, nach dem Schema Name – Legitimationsformel – Funktionstitel aufgebaut war. Die Frage „Herrscher wovon?“ blieb in der Intitulatio offen und wurde allenfalls bei der Datum-Zeile in Verbindung mit den Regierungsjahren beantwortet. Das Verhältnis änderte sich erst unter Otto II., der 982 an der Seite seiner griechischen Gemahlin Theophanu mit Heeresmacht in das byzantinische Reichsgebiet Süditaliens eingedrungen war und Tarent belagerte.³⁵ Dort urkundete er als *Romanorum imperator augustus*. Man hat dies mit der Situation in Verbindung gebracht und auf die Absicht zurückgeführt, „mit dem byzantinischen *imperator Romanorum* gleichzuziehen“. Im Mai 996 hat Otto III. schon am Tage nach seiner Kaiserkrönung die Intitulatio in gleicher Weise um den Römernamen erweitert und daran festgehalten.³⁶ Hatte es sich beim Vater nur um eine okkasionelle Demonstration gehandelt, so steht der römische Kaisertitel Ottos III. bereits im Zusammenhang mit seiner besonderen Romidee, die er alsdann unter dem Einfluß Gerberts von Reims und Leos von Vercelli zum Konzept einer Erneuerung des Römerreiches entwickelt hat.³⁷ Zu den oft unterschätzten geschichtlichen Wirkungen dieses enthusiastischen Jünglings auf dem Kaiserthron gehört auch, daß seine Nachfolger an dem erst von ihm zur Norm erhobenen römischen Kaisertitel festgehalten haben.

³³ H. ZATSCHEK, Die Erwähnungen Ludwigs des Deutschen als Imperator (DA 6, 1943, S. 374); E. E. STENGEL, Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte des Kaisergedankens im Mittelalter, 1965, S. 282 ff.; FICHTENAU, „Politische“ Datierungen, S. 532 f.; BEUMANN, Die Bedeutung des Kaisertums (wie Anm. 1), S. 329 m. Anm. 64.

³⁴ WOLFRAM, Intitulatio II, S. 112 f.

³⁵ P. E. SCHRAMM, Kaiser, Rom und Renovatio. Studien zur Geschichte des römischen Erneuerungsgedankens vom Ende des karolingischen Reiches bis zum Investiturstreit 1, 2. Auflage 1957, S. 83 f.; C. ERDMANN, Das ottonische Reich als imperium Romanum (DA 6, 1943, S. 412 f. Nachdruck mit doppelter Paginierung in: DERS., Ottonische Studien, hg. v. H. BEUMANN, 1968); WOLFRAM, Intitulatio II (wie Anm. 1), S. 95 f.

³⁶ SCHRAMM S. 100 f; WOLFRAM (wie vorige Anm.).

³⁷ SCHRAMM S. 87 ff.; ERDMANN (wie Anm. 35) S. 424 f.; DERS., Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters, 1951, S. 43 ff. und 92 ff.

Die Folge war, daß in der Intitulatio der Diplome während des 11. Jahrhunderts dem römisch definierten Titel des Kaisers der undefinierte, absolute Königstitel gegenüberstand. Die deutschen Könige verzichteten vor der Kaiserkrönung in der Regel weiterhin auf eine ethnische Bezeichnung. Nur einmal begegnet in einem übrigens unzweifelhaft echten Diplom Heinrichs II. von 1020 für das Bistum Brixen die Kombination von deutschem Königs- und römischem Kaisertitel.³⁸ Doch hier handelt es sich nicht um ein Erzeugnis der Königskanzlei, sondern um eine vom Empfänger hergestellte und von der Kanzlei lediglich ratifizierte Urkunde. Die Abweichung läßt sich damit erklären, daß die seit dem Ende des 10. Jahrhunderts immer häufiger anzutreffenden literarischen Belege für eine deutsche Bezeichnung von Reich und Herrscher in Italien zahlreicher als in Deutschland selbst angetroffen werden.³⁹ In Trient, der Nachbardiözese Brixens, ist der deutsche Name bereits um die Mitte des 9. Jahrhunderts belegt.⁴⁰ Was aus der Perspektive der Grenzsituation natürlich erschien, nämlich den von den deutschen Fürsten gewählten König als *rex Teutonicorum* zu bezeichnen, ist allerdings von der deutschen Königskanzlei peinlich vermieden worden. Diese ist erst unter dem letzten Salier, Heinrich V., vom absoluten Königstitel abgewichen, hat aber nicht den deutschen, sondern den römischen Namen aufgenommen. Seit Heinrich V. lautet der Titel des noch nicht zum Kaiser gekrönten Königs endgültig *Romanorum rex*.

ROMANORUM REX

Daß der allein von den deutschen Fürsten gewählte Herrscher sich „König der Römer“ nannte, erscheint zunächst wie Isidors Etymologie *lucus a non lucendo* paradox. Das Wort „deutsch“, *theotiscus*, *teutonicus*, seit dem 9. Jahrhundert zur Kennzeichnung der Sprache und des Volkes, seit dem 10. auch des Reiches gebraucht⁴¹, stand immerhin zur Verfügung. Doch der deutsche Königstitel des Brixener Diploms von 1020 hat keine Schule gemacht. Mit kaum geringerer Skepsis als die Frühbelege des deutschen Namens für Volk, Reich und Herrscher sind denn auch die für den Römernamen des Königs, die sich während des 11. Jahrhunderts

³⁸ DH. II. 424: *rex Teutonicorum imperator Augustus Romanorum*. Dazu BEUMANN, Die Bedeutung des Kaisertums (wie Anm. 1), S. 340 m. Anm. 94; E. MÜLLER-MERTENS, Regnum Teutonicum. Aufkommen und Verbreitung der deutschen Reichs- und Königsauffassung im frühen Mittelalter (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 15), 1970, S. 64 ff., äußert Zweifel an der Echtheit des Diploms, die jedoch nach einer Prüfung des Originals zurückgewiesen werden müssen. Zum Buch von MÜLLER-MERTENS vgl. auch H. BEUMANN, Regnum Teutonicum und rex Teutonicorum in ottonischer und salischer Zeit (Archiv für Kulturgeschichte 55, 1973).

³⁹ MÜLLER-MERTENS S. 44 ff.

⁴⁰ Ebd. S. 69.

⁴¹ Zum Beleg der Salzburger Annalen des 10. Jahrhunderts zu 920 (statt 919) für die Bezeichnung *in regno Teutonicorum* vgl. BEUMANN, Die Bedeutung des Kaisertums (wie Anm. 1), S. 345 ff. Zu den Belegen des 9. Jh. ebd. S. 322 f.

ganz vereinzelt in Diplomen finden, betrachtet worden.⁴² JULIUS FICKER hatte 1885 die Auffassung begründet, der Gebrauch des römischen Königstitels habe von der burgundischen Kanzlei Heinrichs III., mit deren Leitung der Erzbischof von Besançon als Erzkapellan von Burgund beauftragt war⁴³, seinen Ausgang genommen.⁴⁴ In Besançon sind die für burgundische Empfänger bestimmten Königs- und Kaiserdiplome Heinrichs III. durch einen Notar des Erzbischofs hergestellt worden. Nach PAUL KEHR dürfte es sich dabei in allen Fällen um die gleiche Person gehandelt haben.⁴⁵

KEHR'S Autorität hat es nicht vermocht, die in diesen Diplomen dem Aussteller beigelegten ungewöhnlichen Titulaturen, unter denen sich auch der römische Königstitel findet, gegen den Verdacht späterer Verfälschung zu schützen.⁴⁶ Eine erneute Erörterung ist daher erforderlich.

DIE SIGNUMZEILEN DER BURGUNDISCHEN KANZLEI HEINRICHS III.

Die hier interessierenden Besonderheiten der Titulatur treten nicht in der Intitulatio, sondern in der Signumzeile auf. Diese lautet in einem Diplom von 1045, also aus Heinrichs Königszeit, *Signum regis invictissimi Henrici tercii, Burgundionum primi, Romanorum secundi*.⁴⁷ Dem absoluten Königstitel folgt ein burgundischer und ein römischer. Zu beachten sind auch die Ordnungszahlen: Heinrich ist als *rex invictissimus* der dritte seines Namens nach Heinrich I., der weder in Italien geherrscht hatte noch Kaiser geworden war, als Burgunderkönig der erste und als *rex Romanorum* der zweite: damit wird ein erster „König der Römer“ vorausgesetzt. Offenkundig ist als solcher Kaiser Heinrich II., wie wir ihn nennen, in Anspruch genommen worden, der in der Tat schon als König in Italien Herrschaftsrechte beansprucht, den Namen der Römer allerdings regelmäßig erst zum Kaisertitel hat stellen lassen. Als primäres Motiv dieser dreifachen Titulatur hat PAUL KEHR die Absicht vermutet, eine gewisse Eigenständigkeit des erst kürzlich angegliederten burgundischen Regnum zu betonen.⁴⁸ Der Herrschaftsbereich Heinrichs III. wird anscheinend als eine Trias interpretiert. Der Angliederung Burgunds entspricht eine

⁴² R. BUCHNER, Der Titel *rex Romanorum* in deutschen Königsurkunden des 11. Jahrhunderts (DA 19, 1963).

⁴³ P. KEHR, Vier Kapitel aus der Geschichte Kaiser Heinrichs III. (Abhh. d. Preuß. Ak. d. Wiss. 1930, phil.-hist.-Kl. 3, Fotomech. Nachdruck in: E. STEINDORFF, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III. 2, Nachdruck 1963), S. 45 f.; DDH. III., Einleitung S. XXXVI f. u. LX; J. FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige 2 (Schriften der MGH 16/II), 1966, S. 246 f.

⁴⁴ J. FICKER, Neue Beiträge zur Urkundenlehre III. Das Aufkommen des Titels *Romanorum Rex* (MIÖG 6, 1885).

⁴⁵ Vorbemerkungen zu DDH. III. 239 und 312.

⁴⁶ BUCHNER (wie Anm. 42) S. 330 ff.; MÜLLER-MERTENS (wie Anm. 38) S. 83 ff.

⁴⁷ DH. III. 134, 1045 März 17, für das Stift s. Maria und s. Petrus zu Besançon.

⁴⁸ KEHR, Vier Kapitel (wie Anm. 43), S. 45; DERS., Einleitung zu DDH. III. S. LX.

Hervorhebung der durch den römischen Titel bezeichneten Zuständigkeit für Rom und Italien.⁴⁹ Als Präzedenzfall – kaum freilich als unmittelbares Vorbild – könnte bei dieser Deutung Karls d. Gr. Königstitel *Rex Francorum et Langobardorum atque patricius Romanorum* gelten.

Das Diplom ist nur in zwei Abschriften des 15. Jahrhunderts überliefert, die auf eine ältere Abschrift, nicht auf das Original zurückgehen. RUDOLF BUCHNER hat es für äußerst gewagt gehalten, die Titulatur dieser Signumzeile als authentischen Beleg für ein römisches Königtum anzuerkennen, „das nicht mit dem deutschen identisch ist, wie später in staufischer Zeit, sondern völlig getrennt neben ihm steht und sich auch in der Herrscherzählung von ihm unterscheidet“.⁵⁰ Er neigt daher zu „einer Verunechtung der Signum-Zeile, die nach 1046 erfolgt sein müßte“, und zwar „unter Weglassung des für 1045 nicht passenden Wortes *imperator*“.⁵¹

Zustimmung verdient BUCHNERS Feststellung, daß hier der spätere *Romanorum rex*, der in der Intitulatio den absoluten Königstitel ablöst, nicht bezeugt ist.⁵² An ihm kann sich daher auch ein späterer Abschreiber nicht orientiert haben. Doch auch die von BUCHNER immerhin erwogene Orientierung am Kaisertitel kann ausgeschlossen werden. Zwar hält die burgundische Kanzlei Heinrichs III. noch in seiner Kaiserzeit, wie wir sehen werden, an der mehrgliedrigen Titulatur der Signumzeile fest, doch steht *Burgundionum primi* stets hinter dem römischen Kaisertitel an letzter Stelle, nicht, wie im Diplom von 1045, an zweiter und vor dem Namen der Römer. Im übrigen begegnet der römische Königstitel, was in diesem Zusammenhang bisher unbeachtet geblieben ist, für Heinrich III. und Heinrich IV. in Datierungen von Privaturkunden zu St. Viktor in Marseille⁵³, in Lérins bereits 1038 für Konrad II.⁵⁴

Es kommt hinzu, daß dieses Diplom mit seiner Titulatur in der Signumzeile unter den Erzeugnissen der burgundischen Kanzlei Heinrichs III. nicht isoliert steht.

⁴⁹ Auf Italien wird der Römername des D 134 bezogen von ERBEN (wie Anm. 1) S. 318; BUCHNER läßt es S. 332 offen, welcher Art diese römische Würde sein möge. Dazu auch MÜLLER-MERTENS S. 85.

⁵⁰ BUCHNER S. 330.

⁵¹ Ebd. S. 331 f.

⁵² Ebd. S. 332.

⁵³ Cartulaire de l'abbaye de Saint-Victor de Marseille, publ. par M. GUÉRARD, t. 1–2 (Collection des Cartulaires de France 8–9), Paris 1857, Nr. 783 von 1044, t. 2, S. 132: *regnante Heienrico, rege Romano, nobis autem Jhesu Christo in secula, (anno) millesimo XLIII, indicione XII*; Nr. 254 von 1046 Dez. 14, t. 1, S. 278: *regnante Heienrico, rege Romano, millesimo XLVI, indicione XIII, epacta XI^a*; Nr. 184 von 1057, t. 1, S. 214: *anno dominice incarnationis MLVII indicione X, regnante Enrico, rege Romano*; Nr. 307, t. 1, S. 325, von 1058: *regnante Heinricho, rege Romanorum*. Auf diese Belege hat bereits G. WAITZ in: Göttingische gelehrte Anzeigen, 148. Stück; 1860, S. 1465 f., hingewiesen.

⁵⁴ Cartulaire d'abbaye de Lérins, publ. par H. MORIS et E. BLANC, prem. partie, Paris 1883 (Société des lettres sciences et arts des Alpes-Maritimes), Nr. 32, S. 31 f., von 1038 Januar 16 (?): *regnante Conrado rege Romanorum, XII anno regni eius*.

Nach der Kaiserkrönung, in einem Diplom von 1049, heißt es zunächst: *Signum domni Henrici regis invictissimi Teutonicorum tertii, secundi Romanorum imperatoris augusti, Burgundionum primi*.⁵⁵ Die kanzleiwidrige Einfügung im ersten Glied knüpft offensichtlich an das Schema von 1045 an. Wie die Aufnahme der *Burgundiones* die der *Romani* nach sich gezogen hat, so nun auch die der *Teutonici*. Die Signumzeilen von 1045 und 1049 stützen einander gegenseitig, so daß allein schon deshalb Zweifel an der Echtheit unberechtigt wären. Es kommt hinzu, daß die Signumzeile von 1049 aufgrund der Überlieferung des Textes gesichert ist. Zwei Abschriften des 18. Jahrhunderts gehen auf eine Transsumt Kaiser Friedrichs II. zurück, ein Druck des 17. Jahrhunderts beruft sich ausdrücklich auf das erst in der Revolutionszeit zugrundegegangene Original im Kapitelarchiv zu Besançon. *Teutonicorum* fehlt in keiner der Abschriften und muß daher in deren gemeinsamer Vorlage gestanden haben.⁵⁶

Nicht ganz so überraschend wie auf dem Hintergrund der ottonisch-salischen Kanzleitradition erscheint der Name der Deutschen in der Titulatur Heinrichs III. bei einem Erzeugnis seiner burgundischen Kanzlei, wenn man die Datierung einer Privaturkunde aus St. Viktor zu Marseille von 1045 *regnante Anrigo, imperatore Alamannorum et Romanorum Burgundionumque atque Provincialium* vergleicht⁵⁷, auf die in einem anderen Zusammenhang zurückzukommen ist.⁵⁸ Die Nennung der *Burgundiones* zeigt, daß mit den *Alamanni* bereits nicht mehr, wie noch zur Zeit der Rudolfinger, die Alemannen, sondern bereits die Deutschen gemeint sind. Dem entspricht auch ihre Spitzenstellung, noch vor den *Romani*. Für die dreifache Titulatur in der Signumzeile des D 134 von 1045 und insbesondere für die Aufnahme ethnischer Bereichsbezeichnungen kann ein Einfluß der Datierungspraxis in Privatur-

⁵⁵ DH. III. 239 von 1049 Juli 11 für St. Stephan zu Besançon.

⁵⁶ Vorbemerkung KEHRS zum DH. III. 239, der die Signumzeile deshalb auch nicht beanstandet hat. Die unabhängig voneinander auf das Original zurückgehenden Überlieferungsstränge sind von BUCHNER und MÜLLER-MERTENS nicht beachtet worden.

⁵⁷ Cartulaire de St.-Victor 657, t. 1, S. 650. Vgl. G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte 6, 2. Aufl., bearb. v. G. SEELIGER, 1896, S. 143 Anm. 3; F. VIGENER, Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen vom 10. bis zum 13. Jahrhundert, 1901 (Nachdruck 1976), S. 235 Anm. 9. Die burgundischen Rudolfinger werden schon im 10. Jahrhundert häufig in Datierungen der Privaturkunden mit dem Titel *rex Alamannorum (Alamandorum) seu (sive, vel) Provinciae* bezeichnet (VIGENER S. 235 Anm. 8; A. HOFMEISTER, Deutschland und Burgund im früheren Mittelalter, 1914, Nachdruck 1963, S. 94 ff.; allgemein zur Bezeichnung von Haus und Reich der Rudolfinger: R. POUPARDIN, Le royaume de Bourgogne (888–1038), Paris 1907, S. 182 ff.). In den Diplomen der Rudolfinger war der absolute Königstitel die Norm, doch begegnet vereinzelt auch schon *rex Burgundionum (Burgundiorum)*, *rex Iurensium* und *rex Alamandorum*. DD Rudolfinger S. 77. Doch schon für Konrad II. begegnet *rex Alamannorum* (VIGENER a.a.O.). Seit Beginn der salischen Herrschaft wird der Name der Alamannen durch den der Burgundionen verdrängt und vielleicht dadurch für die Bezeichnung der Deutschen verfügbar. Bezeichnend dafür sind zwei Belege aus dem Cartulaire de St-Victor, Nr. 544, t. 1, S. 541, von 1057: *regnante Henrico, Allemannorum rege*; Nr. 545, S. 541, von 1057: *regnante Henrico, rege Langobardorum et Burgundionum*.

⁵⁸ Unten S. 19.

kunden des burgundischen Regnum in Betracht gezogen werden. Eine möglichst konkrete Bestimmung des Herrschaftsbereiches konnte hier auch zweckmäßig erscheinen, um Verwechslungen auszuschließen. Herrschte doch immerhin zur Zeit Kaiser Heinrichs III. in Frankreich ein König gleichen Namens (Heinrich I., 1031–1060).⁵⁹

Zur Klärung der Genesis dieser Formel müssen allerdings zwei weitere Burgunderdiplome Heinrichs III. von 1053 herangezogen werden. Empfänger sind das Kloster Saint-Bénigne zu Dijon⁶⁰ und die Kanoniker zu Besançon.⁶¹ In ihnen heißt es *Signum domni Heinrici tercii regis invictissimi, secundi Romanorum imperatoris augusti, Burgundionum primi*. Die Übereinstimmung der Formel in Diplomen für verschiedene Empfänger verbürgt die Zuverlässigkeit des Textes,⁶² Diese Signumzeile entspricht, abgesehen von ihrem dritten Glied, wörtlich der in der italienischen Kanzlei Heinrichs III. einmalig 1047, von 1048 bis zum Tode des Kaisers regelmäßig in der deutschen Kanzlei⁶³, gelegentlich auch noch bei seinem Nachfolger⁶⁴ gebrauchten Formel. Zuvor war in der Signumzeile allein der Kaisertitel verwendet worden.

Heinrichs burgundische Kanzlei hat also die seit 1048 regelmäßige Signumzeile der deutschen Kanzlei rezipiert, durch *Burgundionum primi* ergänzt und sich damit zugleich an ihrem eigenen Präzedenzfall von 1045 orientiert. Sollte der Formel von

⁵⁹ Vgl. Cartulaire d'abbaye de Saint-Barnard de Romans. Nouvelle Ed., hg. v. C.-U.-J. CHEVALIER, Romans 1898, Nr. 108, S. 125 ff., 1056 Febr. 13: *Heinrico Romanorum imperatore secundo, item Heinrico Francorum rege*; Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny, formé par A. BERNARD, complété, révisé et publié par A. BRUEL, tome 4, Paris 1888, Nr. 2982, S. 180: *regnante imperium Romanorum Henrico augusto pacifico, regnum vero Francorum Henrico, Roberti filio*. Vgl. auch Cartulaire de St.-Victor Nr. 704, t. 2, S. 52, von 1060: *anno ab incarnatione Domini millesimo LX, regnante Domino nostro rege atque imperatore omnium, Cona (!) imperatore Alamannorum, et Philippo rege Francorum*. Hier wird der Kaiser der Deutschen dem König der Franzosen gegenübergestellt. Vergleichbar ist eine Datierung aus Vienne aus den Jahren 1061–1070 *Heinrico regnante in Teutonica terra et Philippo in Francia* (Cartulaire de l'abbaye de Saint-André-le-Bas de Vienne, publ. par C.-U.-F. CHEVALIER, Lyon 1869, Nr. 249, S. 190 f.).

⁶⁰ DH. III. 312.

⁶¹ DH. III. 313. Von BUCHNER (wie Anm. 46) S. 330 übersehen.

⁶² Die von BUCHNER S. 330 gegenüber der Formel des D 312 geäußerten Bedenken werden durch das D 313 gegenstandslos.

⁶³ ERBEN (wie Anm. 1) S. 18; KEHR, DDH. III., Einleitung S. LIX f. Auf den Zusammenhang weist MÜLLER-MERTENS (wie Anm. 38) S. 85 f. mit Recht hin, geht aber zu weit, wenn er daraus Zweifel an der Originalität von *rex Teutonicorum* im D 239 ableitet (S. 87). Daß das D 245, in dem nach BUCHNER, der es S. 331 unter der Nr. 7d zu den Burgunderdiplomen Heinrichs III. stellt, „die burgundische Königswürde unter den Tisch gefallen“ ist, offenbar versehentlich herangezogen worden ist, bemerkt MÜLLER-MERTENS S. 86 Anm. 271. Es handelt sich um ein Diplom für das Bistum Würzburg aus der deutschen Kanzlei.

⁶⁴ Unter Heinrich IV. wird die Doppeltitulatur in der Signumzeile nur in der ersten Zeit nach der Kaiserkrönung und auch nur vom Notar Adalbero C aufgegriffen. Vgl. DD H. IV. S. LXXXVIII. Adalbero C ist identisch mit dem Propst Gottschalk von Aachen. C. ERDMANN und D. v. GLADISS, Gottschalk von Aachen im Dienste Heinrichs IV. (DA 3, 1939), S. 120 ff.

1045 die Vorstellung dreier Regna zugrundegelegen haben, so wäre zu fragen, ob daran bei der Aufnahme des kombinierten Titels der deutschen Kanzlei festgehalten worden ist. Denn der absolute Königstitel, der vor dem Kaisertitel erscheint, bezog sich gerade nicht auf die Königsherrschaft allein in Deutschland, sondern auf den gesamten Herrschaftsbereich einschließlich Italiens und dürfte bei Heinrich III. vor den Kaisertitel gestellt worden sein, um eine wesentliche Rechtsgrundlage der Kaiserwürde zu betonen.⁶⁵ Stein des Anstoßes war vor allem die Ordnungszahl. Bis zur Kaiserkrönung hatte, wie die deutsche, so auch die italienische Kanzlei Heinrich als *tertius* bezeichnet. Als Kaiser wurde er zum zweiten Heinrich. Diese Zählung konnte in eingeschränktem Sinne auf Italien und das Kaisertum allein bezogen werden.⁶⁶ Daß dies der springende Punkt war, ergibt sich aus dem Verhalten der deutschen Kanzlei, die beim aus Italien zurückgekehrten Kaiser, bevor sie zur doppelten Titulatur und Zählung in der Signumzeile überging, es mit *Signum domni Henrici tercii invictissimi Romanorum imperatoris augusti* versuchte.⁶⁷ Auch die Formel, die wegen der Nennung der *Teutonici* beim Königstitel Verdacht erregt hat, folgt im übrigen bei nur geringfügiger Änderung der Wortfolge dem Muster der deutschen Kanzlei. Selbst die Signumzeile des D 134 von 1045 orientiert sich in ihrem ersten Glied (*Signum regis invictissimi Henrici tercii*) an der Signumzeile von Heinrichs Königszeit (*Signum domni Henrici tercii regis invictissimi*). In der Signumzeile der Rudolfinger-Diplome ist das Prädikat *invictissimus*, für das es nur drei verstreute Belege gibt, unüblich gewesen.⁶⁸

Noch im gleichen Jahr 1049 begegnet im einzigen als Original erhaltenen Diplom der ganzen Serie die Variante *Signum domni Henrici secundi serenissimi Romanorum imperatoris augusti, Burgundionum primi*.⁶⁹ Hier ist mit dem burgundischen nur der Kaisertitel verbunden worden, es fehlt der absolute Königstitel, ja der Funktionstitel *rex* überhaupt, den, wie man meinen sollte, das zweite Glied erfordert hätte, wenn man nicht annehmen will, Heinrich habe als Kaiser auch der Burgundionen bezeichnet werden sollen. BUCHNER hat daher zu bedenken gegeben, ob nicht der Schreiber des Originals den sonst an erster Stelle genannten deutschen Königstitel vergessen haben könnte.⁷⁰ Doch sollten die nur kopiai überlieferten Stücke die Signumzeile korrekter überliefern als das einzige Original der Gruppe? Die grammatische Unstimmigkeit, die Mißverständlichkeit des letzten Genitivs, besteht, wenn man von einer solchen überhaupt ausgehen will, bei den sonstigen Kaiserurkunden der Kanzlei von Besançon in gleicher Weise, da *Burgundionum primi* stets

⁶⁵ Dies unterstreicht MÜLLER-MERTENS (wie Anm. 38) S. 84 und 86.

⁶⁶ MÜLLER-MERTENS S. 86.

⁶⁷ DH. III. 209. Vgl. dazu unten S. 23.

⁶⁸ DD Rudolfinger S. 82 mit Hinweis auf die DD 47. 53. 86. Vgl. auch WOLFRAM, Intitulatio II (wie Anm. 1), S. 141, zum D 47 König Konrads von 973.

⁶⁹ DH III. 244 von 1049 Dez. 4 für das Kloster Cluny. Die Originalität ist „durch Nachtragungen in den Beglaubigungszeichen und in der Datierung hinreichend gesichert“.

⁷⁰ BUCHNER (wie Anm. 46) S. 331 Nr. 7c.

auf *secundi Romanorum imperatoris augusti* folgt. Nur 1045 hatten sich die auf den Königstitel folgenden ethnischen Genitive eindeutig auf den König Heinrich bezogen. Reicht es aus, mit der Orientierung an diesem Muster auch noch in der Kaiserzeit die Ellipse des Königstitels beim letzten Glied zu erklären? Vorsicht scheint hier geboten mit Rücksicht auf die bereits zitierte Datierung von 1045 aus St. Victor zu Marseille *regnante Anrigo, imperatore Alamannorum et Romanorum Burgundionumque atque Provincialium*.⁷¹ Auf Bitte der privaten Schenkerin wurde der Akt von Erzbischof Raimbald von Arles und anderen Geistlichen firmiert, dürfte also in Arles ausgefertigt worden sein. Es mag dahingestellt bleiben, ob sich das genannte Inkarnationsjahr 1045 nur auf die Handlung bezieht, so daß bei späterer Ausfertigung der Urkunde das Kaisertum Heinrichs III. (1046 Dez. 25) berücksichtigt werden konnte.⁷² Jedenfalls läßt sich auf Grund dieser eindeutigen Parallele zur Titulatur in der Signumzeile des Diploms für Cluny ein Einwand dagegen, daß die Textaussage des Originals „Kaiser der Römer und der Bugundionen“ auch intendiert war, kaum aufrechterhalten.⁷³ Am Kaiserhof konnte aus den gleichen Gründen, die zur doppelten Titulatur geführt hatten, eine Formel Anerkennung finden, die Burgund der Kaiserherrschaft zuordnete. Das Fehlen des absoluten Königstitels kann im übrigen dadurch erklärt werden, daß hier nicht der seit 1048 in der deutschen Kanzlei übliche kombinierte Titel, sondern sein Vorgänger, der einfache Kaisertitel der Signumzeilen seit 1046 (*Signum domni Heinrichi secundi Romanorum invictissimi imperatoris augusti*), als Muster gedient hat.⁷⁴

Auch in den übrigen kombinierten Titulaturen der Signumzeilen aus Besançon seit 1049 dürfte sich *Burgundionum primi* auf die Kaiserwürde beziehen. Man kann sogar vermuten, daß der *rex invictissimus* des D 134 von 1045, auf den sich *Burgundionum primi, Romanorum secundi* bezieht, wegen der kaiserlichen Provenienz des Ehrenprädikats *invictissimus* in seiner imperialen Bedeutung erfaßt wurde.⁷⁵ Dafür spricht im D 239 von 1049 die Stellung der Ordnungszahl *tercii* nach *Teutonicorum*, statt, wie in der deutschen Kanzlei, aber auch im D 312 von 1053 der bur-

⁷¹ Vgl. oben Anm. 57.

⁷² Die Zeitangaben werden mit den Worten *Facta donatio hec* eingeleitet. Es folgt die Beurkundungsbitte der Schenkerin *Signum Adalaxis, que hec donatio scribere fecit et firmare rogavit*.

⁷³ Vgl. die Formel *regnante domino imperatore Henrico in Burgundia* in der Datierung einer Privaturkunde des Chartulars von Savigny von 1046 April 10. Cartulaire de l'abbaye de Savigny, partie I, publ. par A. BERNARD, Paris 1853, Nr. 731, S. 738.

⁷⁴ Zum Monogramm des D 244 vgl. KEHR in: DDH. IV. S. LXI Anm. 3. Es enthält die für den Kaisertitel entscheidenden Buchstaben T und P an anderer Stelle als der üblichen, doch ändert dies nichts an der Auflösung zu *Heinricus Dei gracia tertius rex secundus Romanorum imperator augustus*, oder, was KEHR nach dem Vorschlag von STEINDORFF (wie unten Anm. 142) auch für möglich hält, zu *Heinricus Dei gratia Romanorum imperator augustus*. Jedenfalls belegt auch das Monogramm des D 244 Kenntnis des Schemas der deutschen Kanzlei, doch handelte es sich nicht um eine gedankenlose Nachzeichnung.

⁷⁵ K.-U. JÄSCHKE, Königskanzlei und imperiales Königtum im 10. Jahrhundert (HJB 84, 1964), S. 312 ff.; WOLFRAM, Intitulatio II (wie Anm. 1), S. 141.

gundischen Kanzlei, vor *regis invictissimi*. Erläutert wird durch den Namen der Römer im D 134 und durch den der Deutschen im D 239 zunächst die jeweilige Ordnungszahl, deren Bedeutung beim Übergang vom einfachen Kaisertitel zur Doppel­titulatur in der deutschen Kanzlei hervorgetreten ist.⁷⁶ Der König und spätere Kaiser sollte als erster Heinrich der Burgunder bezeichnet werden, der zugleich dritter Heinrich der Deutschen und zweiter der Römer war. Der imperiale Anspruch des absoluten Königstitels erscheint zwar in Frage gestellt, doch muß dies nicht die Intention gewesen sein.⁷⁷ Gleichwohl bleibt festzuhalten, daß sich auf diesem Wege die Vorstellung dreier Reichsvölker eingestellt hat. Diese Vorstellung ist jedoch bereits im D 244 für Cluny, noch im gleichen Jahre, aufgegeben worden. Die Nennung der Deutschen blieb Episode. Festgehalten wurde allein an der Nennung der *Burgundiones* nach dem Kaisertitel, doch bezieht sich die Kaiserherrschaft auch auf sie. Eine besondere burgundische Königswürde Heinrichs III., die neben seiner Kaiserwürde bestanden hätte, wird so wenig reklamiert wie eine deutsche.

WIPO

Vermutlich zur gleichen Zeit, als Heinrich III. von seiner burgundischen Kanzlei als erster der Burgundionen und zweiter der Römer gezählt wurde, entwickelte sein Hofkapellan Wipo⁷⁸ in den *Gesta Chuonradi*⁷⁹ ein Modell für das durch die Angliederung Burgunds erweiterte salische Reich.⁸⁰ Wipos Heimat war sehr wahrscheinlich das alemannische Sprachgebiet dieses Regnum. Dafür spricht nicht zuletzt seine besondere Anteilnahme am Reich der Rudolfinger.⁸¹ Diese kommt auch in seinem hier interessierenden verfassungspolitischen Entwurf zur Geltung. Er postuliert nämlich anläßlich der Königswahl Konrads II. (1024) ein Wahlrecht nicht nur der deutschen Fürsten, sondern auch der italischen und stellt für die Zukunft eine Teil-

⁷⁶ Oben S. 18.

⁷⁷ MÜLLER-MERTENS (wie Anm. 38) wirft S. 84 sogar ohne Berücksichtigung der Datierungsformeln aus St. Viktor von Marseille von 1045 die Frage auf, „ob das von Heinrich als drittem seines Namens besessene Königtum von dem burgundischen Kanzlisten stillschweigend allein auf die Deutschen bezogen, also als deutsches aufgefaßt wurde, was KEHR und BUCHNER einfach als selbstverständlich erscheint“. Der Schreiber könnte „durchaus die gesamte Königsherrschaft Heinrichs III. außer dem Königtum Burgund im Auge gehabt haben“. Diese Überlegung steht allerdings im Zusammenhang mit den Zweifeln des Verf. gegenüber der Nennung der *Teutonici* im D 239 von 1049. Der Beleg ist jedoch, wie gezeigt wurde, durch die Überlieferung gesichert.

⁷⁸ FLECKENSTEIN (wie Anm. 43) S. 195 f.

⁷⁹ Die Werke Wipos, hg. v. H. BRESSLAU (MGH SS rer. Germ.), 31915. Zu Wipo vgl. WATTENBACH-HOLTZMANN, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Deutsche Kaiserzeit 1, H. 1, 1938, S. 76 ff.; K. HAUCK in: Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon, hg. v. K. LANGOSCH, 4, 1953, Sp. 1018 ff.

⁸⁰ H. BEUMANN, Das Imperium und die Regna bei Wipo, in: Aus Geschichte und Landeskunde. F. Steinbach zum 65. Geburtstag gewidmet, 1960, S. 11 ff. Nachdruck mit doppelter Paginierung in: DERS., Wissenschaft vom Mittelalter, 1972.

⁸¹ BRESSLAU in der Einleitung zur Ausgabe (wie Anm. 79), S. VII f.

nahme der Burgunder, ja sogar der ungarischen Großen an der Königswahl in Aussicht. Er hat es also beanstandet, daß der König nur von Deutschen gewählt wurde⁸², obwohl sich sein Herrschaftsanspruch auch auf andere Länder und Völker erstreckte. Der Sache nach plädiert er für eine integrale Königswahl in einem Einheitsimperium. Der imperiale Anspruch des ottonisch-salischen Königstums wird dabei offensichtlich vorausgesetzt. Das Imperium, das er in diesem Zusammenhang als das römische bezeichnet, ist jedoch kein homogenes Gebilde. Es gliedert sich in Völker oder Länder, deren Namen Wipo häufig gebraucht: *Teutones, Teutonici, terra Teutonicorum; Itali, Italici, Italia; Burgundiones, Burgundionum regnum (rex), Burgundia; Ungaria, regnum Ungariae, Ungari, Ungarii, Pannonica gens*.⁸³ Die Unterscheidung einer *Francia Teutonica* von der *Francia Latina*⁸⁴ zeigt, daß er auch supragentile Gebilde im Auge hat, Großvölker oder Nationen.⁸⁵ Das Stammesgebiet der Franken in Deutschland heißt bei ihm *Francia orientalis*.⁸⁶ Wie bei *Teutones, Teutonici* (statt *theodisci*) handelt es sich auch bei *Burgundiones* um einen pseudogentilen, historisierenden Namen, der zwar in der ottonischen Historiographie längst, in der Kanzlei der Rudolfinger jedoch nur ganz vereinzelt gebraucht worden war⁸⁷ und erst in der burgundischen Kanzlei Heinrichs III. feste Wurzeln schlug. Während die Rudolfinger auch im Eschatokoll am absoluten Titel in der Regel festgehalten haben, datieren provenzalische Privaturkunden häufig nach Jahren des *rex Alamannorum sive Provinciae*.⁸⁸ Es leuchtet ein, daß diese Titulatur mit

⁸² Zur Wahl Konrads II. versammelten sich nach Wipo c. 2 *ex parte Germaniae Saxones cum sibi adiacentibus Sclavis, Franci orientales, Norici, Alamanni . . . De Gallia vero Franci qui supra Rhenum habitant, Ribuarii, Liutharingi*. Der Rhein bildet die Grenze zwischen der *Gallia* und der *Germania*, wie Wipo nach antiker Tradition (vgl. Caesar, Bell. Gall. I, 1, aber auch Einhard, Vita Karoli c. 15, hg. v. O. HOLDER-EGGER, MGH SS rer. Germ. 1911, S. 18 Z. 22 ff.) ausdrücklich sagt. Mit *Gallia et Germania* bezeichnete die päpstliche Kanzlei das ottonisch-salische Regnum. BEUMANN, Die Bedeutung des Kaisertums (wie Anm. 1), S. 335. Als *Gallia* galt dabei Lotharingen. Noch im gleichen Kapitel bezeichnet Wipo die beiden Konrade, die schließlich als einzige Kandidaten um die Gunst der Wähler rangen, als *ambo in Francia Theutonica nobilissimi* (S. 15 Z. 17). Der jüngere Konrad war Sohn des gleichnamigen Herzogs von Kärnten. Mit *Francia Theutonica* meint Wipo also Deutschland im Gegensatz zu Frankreich, der *Francia Latina* (Gesta c. 27, S. 45 Z. 11), nicht das fränkische Stammesgebiet der vorher genannten *Francia orientalis* oder der *Franci, qui supra Rhenum habitant*. Siehe auch MARGRET LUGGE, „Gallia“ und „Francia“ im Mittelalter (Bonner Historische Forschungen 15), 1960, S. 75 f.

⁸³ Vgl. die Stellennachweise im Namenregister der Werkausgabe von BRESSLAU.

⁸⁴ Siehe oben Anm. 82.

⁸⁵ BEUMANN, Die Bedeutung des Kaisertums (wie Anm. 1) S. 327.

⁸⁶ Gesta c. 6, S. 29 Z. 13; c. 38, S. 58 Z. 31. Zu *Francia orientalis* vgl. oben Anm. 82.

⁸⁷ DD Rudolfinger S. 77.

⁸⁸ HOFMEISTER (wie Anm. 57) S. 94 ff. Vgl. auch den Konsensakt D Rudolfinger 153 von 1005. Daneben auch die Formel *regnante NN rege Alamandorum*: Cartulaire de l'église d'Apt. ed. N. DIDIER, H. DUBLED, J. BARRUOL, Paris 1967, Nr. 15, S. 113, von 931–937; Intitulatio des D Rudolfinger 126 (vgl. dazu ebd. S. 77). Bemerkenswert die Datierung *regnante Conrado imperatore, rege Alamandorum*, 1037 Juni 23, im Chartier de l'abbaye de Saint-Pons hors les murs de Nice, publ. par E. CAIS DE PIERLAS, G. SAIGE, Monaco 1903, Nr. 7, S. 11 f.

Rücksicht auf den deutschen Stamm der Alemannen/Schwaben von der burgundischen Kanzlei des Saliens nicht übernommen werden konnte, doch wird damit zugleich der supragentile Charakter des burgundischen Namens deutlich. Man gewinnt den Eindruck, daß in dem Maße, wie das Bewußtsein nationaler Eigenständigkeit wuchs und das salische Imperium als ein Aggregat von Völkern und Nationen erschien, die Beschränkung der Königswahl auf einen Kreis, der noch immer dem der Wähler Ottos d. Gr. entsprach, von Wipo als anstößig empfunden worden ist.

WIPOS WIDMUNGSBRIEF UND DIE KAISERLICHE KANZLEI

Wipos *Gesta Chuonradi* sind vor Heinrichs Kaiserkrönung verfaßt, doch, wie der Widmungsbrief erkennen läßt, frühestens bei diesem Anlaß oder später dem Herrscher überreicht worden.⁸⁹ Denn nur der Widmungsbrief, nicht der Text der *Gesta*, gedenkt der Kaiserwürde. Seine Adresse lautet *Gloriosissimo imperatori Heinricho tertio regi ad pacem et bellum idoneo*. Auch hier handelt es sich um eine Kombination von Kaiser- und Königstitel, allerdings zum Unterschied von der kombinierten Titulatur der seit 1047 belegten Signumzeile⁹⁰ mit umgekehrter Reihenfolge der Glieder: Der Königstitel folgt bei Wipo dem Kaisertitel.

Wir wissen nicht, ob der Hofkapellan Wipo auch der Kanzlei angehört hat. Die doppelte Titulatur seines Widmungsbriefes reflektiert jedoch staatstheoretische Überlegungen, die den der kombinierten Signumzeile nahe stehen, die am 8. Mai 1047 in der italienischen Kanzlei auftauchte, als sich der Kaiser auf dem Rückweg von Rom im Bereich von Verona aufhielt.⁹¹ Beiden Formeln liegt die Theorie zugrunde, daß das Königtum des Saliens als Wurzel der Kaiserwürde einen Anspruch auf diese begründet, eine imperiale Qualität besitzt. Es ist bezeichnend, daß Wipo die Großen aller Regna des Imperiums bereits an der Königswahl beteiligt wissen wollte. Das Fehlen der Burgunder bei der Königswahl Konrads II. 1024 erklärt er mit den Worten *Burgundia enim nondum Romano imperio, ita ut nunc, acclinis fuerat*.⁹²

Man kann es nicht ausschließen, daß Wipo am Romzug teilgenommen hat, die Kaiserkrönung, die am Weihnachtstage 1046 stattfand, zum Anlaß nahm, seine *Gesta Chuonradi* dem Herrscher zu überreichen, und deshalb im Widmungsbrief

⁸⁹ BRESSLAU, Einleitung S. XV ff.

⁹⁰ Auf diese Parallele macht schon BRESSLAU, Einleitung S. XVII Anm. 1 aufmerksam, freilich ohne die Zeitstellung eigens zu berücksichtigen. Der Widmungsbrief ist nach seiner Ansicht geschrieben, „bald nachdem die Kunde von der Kaiserkrönung Heinrichs . . . nach Deutschland gelangt war“ (S. XVIII), während Doppeltitel in den Signum-Zeilen der deutschen Kanzlei erst 1048 begegnen und dort die Regel werden.

⁹¹ DH. III. 203, *Signum dompni Heinrichi tercii regis invictissimi secundi Romanorum imperatoris augusti*.

⁹² *Gesta* c. 1, S. 13 Z. 10 ff.

die Kaiserwürde berücksichtigte. In diesem Falle könnte man es seiner Anregung zuschreiben, daß die doppelte Titulatur in die Diplome eindrang, zuerst im D 203 vom 8. Mai 1047 für das Kloster St. Zeno zu Verona, das in Volargne, im Veronesischen, ausgestellt wurde. Verfaßt wurde dieses Diplom wahrscheinlich außerhalb der Kanzlei, doch könnte das Eschatokoll vielleicht von dem Notar HC stammen, dessen Tätigkeit während des Aufenthaltes des Hofes zu Volargne in anderen dort ausgestellten Diplomen zu erkennen ist.⁹³ Im nächsten Diplom (D 204), gegeben am 11. Mai 1047 im Gebiet von Trient, dem letzten zugleich, für das der italienische Kanzler rekognoszierte, hat HC, von dessen Hand das Eschatokoll herrührt, die einfache Kaisertitulatur gebraucht. Dabei blieb es zunächst auf deutschem Boden. Die wenigen bis zum Ende des Jahres 1047 vorliegenden Diplome werden von KEHR Gelegenheitsschreibern zugewiesen.⁹⁴ Erst unter dem neuen Kanzler Winitzer, der im D 209 von 1048 Januar 25 zum ersten Mal als Rekognoszent begegnet, wird ein ständiger Notar (WA) tätig. Die Signumzeile lautet *Signum domni Henrici tercii invictissimi Romanorum imperatoris augusti*. Die Schrift des WA verrät hier noch im Vergleich zu seinen späteren Arbeiten einige Unsicherheiten, zu denen KEHR auch die Signumzeile rechnet, wenn er in ihr bereits das Muster der doppelten Titulatur bei versehentlicher Auslassung von *regis* und *secundi* erkennen zu können glaubt, die seit dem von WA verfaßten und geschriebenen D 210 die Regel bilden sollte.⁹⁵ Diese Erklärung der Signumzeile des D 209 beruht auf der Ordnungszahl *tercii*, die sonst allein beim Königstitel gebraucht wurde, in der Königszeit sogar von der italienischen Kanzlei.⁹⁶ Da D 209 als Original von der Hand des WA überliefert ist, erscheint die Annahme eines so gravierenden Versehens allerdings gewagt. Die Bezeichnung des Kaisers als des dritten Heinrich dürfte eher ein tastender Versuch des neuen Mannes der deutschen Kanzlei gewesen sein, das Problem der Ordnungszahl beim Kaisertitel zu lösen, das bereits von der italienischen Kanzlei zur Bildung der kombinierten Titulatur geführt hatte.⁹⁷ Der Lösungsvorschlag des D 209 hat aber offenkundig nicht befriedigt. Durchgesetzt hat sich der Doppeltitel, der im D 203 unter der Verantwortung der italienischen Kanzlei, offenbar ebenfalls versuchsweise, verwendet worden war und an den die deutsche Kanzlei im D 210 anknüpfte. Wenn man nicht an eine Kontinuität der Kanzleigeschäfte bei ihrem Übergang von der italienischen zur deutschen Kanzlei denken will, was einige Schwierigkeiten mit sich brächte, so kann die Übernahme der Doppeltitulatur des D 203 im D 210 nur auf den Willen einer höheren Instanz des Hofes, möglicherweise auf den Kaiser selbst zurückgeführt werden.

Hält man mit HARRY BRESSLAU daran fest, daß Wipos Widmungsbrief geschrieben wurde, „bald nachdem die Kunde von der Kaiserkrönung Heinrichs . . . nach

⁹³ Vgl. Vorbemerkung zu DH. III. 203 sowie die DD 201a. 202.

⁹⁴ Vgl. Vorbemerkung zu DH. III. 209.

⁹⁵ KEHR, Vorbemerkung zu DH. III. 209 sowie Einleitung zu DDH. III. S. XL.

⁹⁶ KEHR, Einleitung S. XXII; MÜLLER-MERTENS (wie Anm. 38) S. 86.

⁹⁷ Vgl. oben S. 18.

Deutschland gelangt war“⁹⁸, so kann ihn, falls er, was BRESSLAU stillschweigend voraussetzt, am Romzug nicht teilgenommen hat, die zögernd aufgenommene Doppeltitulatur der Diplome schwerlich dazu angeregt haben, Heinrich seinerseits als Kaiser und König anzureden. Daß Wipo als Mitglied auch der Kapelle Heinrichs III. überwiegend am Hof gelebt hat, ist sehr wahrscheinlich; was er über den Merseburger Hoftag vom Juni 1046 berichtet, legt seine Anwesenheit daselbst nahe.⁹⁹ Sehr viel einleuchtender erscheint das nahezu simultane Auftreten der Doppeltitulatur in den Diplomen und bei Wipo, wenn der Hofkapellan am Romzug des Königs teilgenommen hat. In diesem Falle hätte er Gelegenheit gefunden, sein Werk über Konrad II. anlässlich der Kaiserkrönung selbst zu überreichen und im Widmungsbrief den seinen staatstheoretischen Überlegungen über die Königswahl Konrads II. entsprechenden Doppeltitel zu gebrauchen, noch bevor sich zuerst die italienische, dann auch die deutsche Kanzlei zögernd seiner bediente.

Wenn sich namentlich beim Vergleich der Diplome 209 und 210 der deutschen Kanzlei gezeigt hat, daß sich das Problem der Kaisertitulatur in der Signumzeile auf die Ordnungszahl reduzieren läßt, so ist der Lösungsvorschlag Wipos auch unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten. Die Anrede *Gloriosissimo imperatori Heinricho tertio regi ad pacem et bellum idoneo* erscheint im Hinblick auf die Zählung wie eine mittlere Lösung zwischen der Bezeichnung Heinrichs als des dritten Kaisers dieses Namens im D 209 und der getrennten Zählung des D 210, die sich mit der doppelten Titulatur durchsetzen sollte. Bei Wipo wird *Heinrico tertio* von den Funktionstiteln des Kaisers und des Königs eingerahmt. Auf den ersten Blick scheint sich die dritte Ordnungszahl auf Heinrichs Königtum zu beziehen. Sie steht beim Königstitel, vom Kaisertitel durch den Namen getrennt. Für den Vortrag ergäbe sich dann folgende Interpunktion:

Gloriosissimo imperatori Heinricho, tertio regi, ad pacem et bellum idoneo.

Doch dies ergibt keinen befriedigenden Sinn. Wipo hat Kaiser Heinrich kaum als „dritten König“ bezeichnen wollen und schon gar nicht, wollte man das Komma hinter *regi* weglassen, als „dritten in Frieden und Krieg bewährten König“. Die Ordnungszahl gehört zum Namen, wie sich bei den Titulaturen der burgundischen Kanzlei gezeigt hat.¹⁰⁰ Man konnte zwar *primi Burgundionum* zusammenstellen, nicht aber *primi regis*. Doch war Heinrich gerade als König der dritte seines Namens, nicht als Kaiser. So müßte folgendermaßen vorgetragen werden:

⁹⁸ BRESSLAU, Einleitung S. XVIII.

⁹⁹ Ebd. S. X mit Anm. 4; S. XIX Anm. 2.

¹⁰⁰ Bezeichnend ist eine Äußerung Benzos von Alba, Panegyricus VII 2, wo er seinem Adressaten, Heinrich IV., das Vorbild Ottos III. vor Augen hält: *Si ille Otto tercius, o cesar, et tu Heinrichus tercius. Ergo, o vos duo tercii, estote unum in lege eiusdem commercii* (MGH SS 11, S. 670 Z. 37 ff.). H. LEHMGRÜBNER, Benzo von Alba. Ein Verfechter der kaiserlichen Staatsidee unter Heinrich IV. Sein Leben und der sogenannte „Panegyrikus“ (Historische Untersuchungen, hg. von J. JASTROW, 4), 1887, S. 118. Wahrscheinlich hat Benzo der Hofkapelle Heinrichs III. angehört. Vgl. LEHMGRÜBNER S. 6; SCHRAMM, Renovatio (wie Anm. 35), S. 258; FLECKENSTEIN (wie Anm. 43) S. 258.

Gloriosissimo imperatori, Heinrico tertio regi, ad pacem et bellum idoneo.

Dementsprechend hat W. TRILLMICH übersetzt:

„... dem ruhmreichen, in Frieden und Krieg erprobten Kaiser, König Heinrich III.“¹⁰¹

Folgerichtig werden hier die Worte *ad pacem et bellum idoneo* zum Kaisertitel gezogen. Bei ihnen handelt es sich, wie BRESSLAU angemerkt hat, um ein Selbstzitat Wipos aus seinem Tetralogus von 1041:¹⁰²

Si petimus pacem, tu, rex, praestaveris illam;

Si cupimus bellum, tu, rex commiseris illud.

BRESSLAU zitiert bezeichnenderweise hierzu aus der Briefadresse Wipos nur die Worte *Heinrico tertio regi ad pacem et bellum idoneo*. In der Tat legt es dieser Textzusammenhang nahe, daß Wipo den Gedanken der Idoneität in Frieden und Krieg – man beachte die übereinstimmende Reihenfolge – mit dem Königtum verbunden wissen wollte. In der Briefadresse haben die Worte *ad pacem et bellum idoneo* die Funktion eines Herrscherprädikates, das in der Signumzeile der Kanzlei *invictissimus* lautete. Dieses Epitheton stand regelmäßig beim absoluten Königstitel, woran auch nach Einführung der doppelten Titulatur festgehalten worden ist. Nur in der kurzen Zeit zwischen Kaiserkrönung und Einführung der doppelten Titulatur erscheint es auch beim Kaisertitel. Es liegt nahe, daß dem Hofkapellan Wipo dieses Muster vor Augen stand, als er die Briefadresse formulierte. Das Titelement *invictissimus* wird in Anlehnung an den Tetralogus paraphrasiert, die Inviktie durch den Gedanken der Friedenswahrung ergänzt. Geht man von der Funktion eines Ehrenprädikates beim Königstitel aus, so ist zu beachten, daß Wipo *gloriosissimus* zum Kaisertitel gestellt hat. Erst unter der Voraussetzung, daß jeder der beiden Funktionstitel eine besondere Prädikatisierung erfährt (*gloriosissimo imperatori – regi ad pacem et bellum idoneo*) ergibt sich ein inneres Gleichgewicht der Titulatur. Danach wäre zu lesen:

Gloriosissimo imperatori Heinrico tertio, regi ad pacem et bellum idoneo.

Die dritte Ordnungszahl steht also der Kaiserwürde näher als der des Königs, der „dritte Heinrich“ wird zunächst als *imperator*, erst dann als *rex* angesprochen.

Zu den Eigentümlichkeiten dieser kunstvollen Titulatur gehört es, daß sich Wipo vermutlich auf eine so eindeutige Lesung nicht hätte festlegen lassen. Eher sollte die Frage der Herrscherzählung in der Schwebe bleiben.¹⁰³ In der Schwebe befand sie

¹⁰¹ Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der hamburgischen Geschichte und des Reiches (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 11), 1961, S. 523.

¹⁰² S. 78, v. 79 f.

¹⁰³ In der Schwebe zwischen der vorgeschlagenen Lesung und *Gloriosissimo imperatori, Heinrico tertio regi ad pacem et bellum idoneo*. Vgl. Vita Heinrici IV. imperatoris, hg. von W. EBERHARD (MGH SS rer. Germ. in usum schol.), 1899, c. 2, S. 13 Z. 9 ff.: *Cum imperator Heinricus, . . . patri suo, gloriosissimo imperatori, tertio Heinrico, adhuc puer succederat in regnum.* Eindeutig bezieht sich hier die Ordnungszahl auf den Namen, nicht auf den Kaisertitel. Sie weist indirekt auf die hier nicht genannte Königswürde hin.

sich aber auch bei der italienischen und der deutschen Kanzlei, bis Notar WA am 8. Februar 1048 in seinem D 210 mit der Doppeltitulatur die für die Zeit Heinrichs III. verbindliche Lösung fand:

Die Feinanalyse der Briefadresse Wipos verstärkt also den Eindruck, daß dem Kapellan Heinrichs III. Überlegungen zugänglich waren, die am Hofe nach der Kaiserkrönung über die Herrschertitulatur angestellt worden sind. Mit seiner Briefadresse hat er selbst einen Lösungsvorschlag beige-steuert. Dieser enthält zwar noch nicht das Moment der doppelten Herrscherzählung, wohl aber das Nebeneinander zweier Funktionstitel. Wipos Titulatur widersprach der anfänglichen Verwendung des mit der zweiten Ordnungszahl verbundenen Kaisertitels durch die italienische Kanzlei und enthielt das Postulat, den Herrscher auch nach der Kaiserkrönung weiterhin als den „dritten Heinrich“ zu bezeichnen.

Daß sein persönliches Verhältnis zu Heinrich III. es Wipo erlaubte, auf seinen Herrscher auch in politischen und staatstheoretischen Fragen Einfluß zu nehmen, darf vorausgesetzt werden. Für Heinrich III. hat er seine Proverbien gedichtet, hat sich in ihnen und in seinem Tetralogus dem König mit fürstenerzieherischem Gestus genähert. Mit Bestimmtheit ist „ein vertrauliches Verhältnis zwischen dem Dichter und dem König“ anzunehmen. Es konnte sogar vermutet werden, Wipo sei bereits an der Erziehung des Königs beteiligt gewesen.¹⁰⁴ Hinzu kommt, daß in den *Gesta Chuonradi* staatstheoretische Überlegungen nicht nur über die Erweiterung des Kreises der Königswähler ihren Niederschlag gefunden haben. Sie galten ebenso nachdrücklich der sakralen Legitimation des Königtums, dem beim Thronwechsel und dem damit verbundenen Interregnum entstehenden Problem einer Transpersonalität des Reiches und, mit besonderer Betonung, dem Verhältnis von Idoneität und Erbrecht bei der Thronfolge.¹⁰⁵ Weder die Fähigkeit noch die Möglichkeit, in staatstheoretischen Fragen auch der Herrschertitulatur am Hofe und beim Kaiser Einfluß zu nehmen, können Wipo abgesprochen werden.

Will man die Änderungen in der Kaisertitulatur der Signumzeilen auf solche Weise mit Wipo in Verbindung bringen, so handelt es sich um eine Hypothese, die allenfalls noch durch das ihr innewohnende Erklärungspotential gestützt werden kann. Tatsächlich kann es danach weniger überraschen, wenn der volle Königs- und Kai-

¹⁰⁴ BRESSLAU, Einleitung S. X.

¹⁰⁵ BEUMANN (wie Anm. 83); DERS., Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen, in: *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen*, hg. v. TH. MAYER (Vorträge und Forschungen 3), 1956. Nachdruck mit doppelter Paginierung in DERS., *Wissenschaft vom Mittelalter*, 1972. Zu Wipos Bericht über die Königswahl Konrads II. jetzt auch U. REULING, *Die Kur in Deutschland und Frankreich. Untersuchungen zur Entwicklung des rechtsförmlichen Wahlaktes bei der Königserhebung im 11. und 12. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 64), 1979, S. 14 ff.

sertitel in der Signumzeile zunächst in einem isolierten Diplom der italienischen Kanzlei auftaucht, ohne dort Anklang zu finden, dann aber, nach sieben Monaten, in der deutschen Kanzlei wiederbegegnet und zur Regel wird. Wipo und der von ihm beeinflusste Kaiser bieten sich hier als Vermittler an.

Zu seiner Idee einer integralen Königswahl im Rahmen des Imperiums ist Wipo durch die An- oder Eingliederung Burgunds angeregt worden. In knappen Zügen schildert er, wie es unter Heinrich II., Konrad II. und Heinrich III. stufenweise zur Angliederung Burgunds gekommen war, und teilt ausdrücklich mit, er habe den Verhandlungen zuweilen persönlich beigewohnt. Die besondere Hervorhebung seiner eigenen Teilnahme, die zu den Indizien seiner Herkunft aus Burgund gehört, unterstreicht Wipos Interesse an den burgundischen Angelegenheiten. Was Heinrich III., um Burgund zu gewinnen, *tam pacis quam belli consiliis, conciliis et conventibus, quibus interdum ipse interfui, peregit*, will Wipo andernorts, nämlich in seinem Buch über Heinrich III., das er nicht mehr geschrieben hat, darstellen.¹⁰⁶ War Wipo demnach an deutsch-burgundischen Verhandlungen beteiligt, die der Angliederung dieses Regnum an das Imperium vorausgegangen waren, so ist in unserem Zusammenhang ein Vergleich seiner Auffassungen mit denen der burgundischen Kanzlei Heinrichs III. von Interesse. Diese hat die mit Königs- und Kaisertitel ausgestattete Signumzeile, deren Genesis oben dargelegt wurde, schließlich unter Hinzufügung der Worte *primi Burgundionum* rezipiert (1053), allerdings erst nach einigem Schwanken. 1049 wurde in einem Falle der dem Kaisertitel vorausgehende Königstitel durch *Teutonicorum* ergänzt, im anderen Fall der römische Kaisertitel allein mit dem Namen der Burgundionen verbunden. Wie in der deutschen Kanzlei wurde also auch in der burgundischen eine endgültige Lösung erst nach tastenden Versuchen gefunden.¹⁰⁷

Von den Deutschen, den *Teutones* oder *Teutonici*, spricht Wipo oft. In seinem Tetralogus, den er Weihnachten 1041 seinem König in Straßburg überreicht hat¹⁰⁸, mahnt er den König: *Tunc fac edictum per terram Teutonicorum*.¹⁰⁹ Am Schluß des Gedichtes wird der König dringend aufgefordert, die *Burgundia* aufzusuchen und

¹⁰⁶ Gesta c. 1, S. 12.

¹⁰⁷ Nach ERBEN (wie Anm. 1) S. 318 hat D 134 in der Titelkombination, die seit 1048 in der deutschen Kanzlei regelmäßig gebraucht wurde, eine „bemerkenswerte Spur“ hinterlassen. Dies ist, wie sich aus den obigen Darlegungen ergibt, eher unwahrscheinlich. Zu beachten sind auch die ganz verschiedenen Motive: Die Kombination zweier Funktionstitel (*rex* und *imperator*) ist etwas anderes als die Beifügung zweier die verschiedenen Ordnungszahlen erläuternder ethnischer Bezeichnungen zum Funktionstitel *rex*.

¹⁰⁸ BRESSLAU, Einleitung S. XIV.

¹⁰⁹ Tetralogus v. 190, S. 81.

dort für den Frieden zu sorgen.¹¹⁰ Als *rex Burgundionum* bezeichnet Wipo Rudolf III.¹¹¹, wie denn überhaupt der burgundische Name im Gegensatz zum Sprachgebrauch der rudolfingischen Diplome das Feld uneingeschränkt beherrscht.¹¹²

An die Herrscherpflichten Heinrichs III. gegenüber der *terra Teutonicorum* erinnert Wipo in einem Zusammenhang, der an der imperialen Auffassung des Königtums keinen Zweifel erlaubt:

*Cum Deus omnipotens tibi totum fregeret orbem
Et iuga praecepti non audet temnere quisquam
Pacatusque silet firmato foedere mundus,
Cumque per imperium tua iussa volatile verbum
Edocet, augusti te claro nomine scriptum:
Tunc fac edictum per terram Teutonicorum,*

.....¹¹³

Heinrichs Zuständigkeit für die *terra Teutonicorum* ist also mit dem imperialen Königtum, das Wipo ihm zuschreibt, zu vereinbaren. Die Stelle kommt als Interpretationshilfe für das Titелеlement *Henrici regis invictissimi Teutonicorum tercii* der burgundischen Kanzlei von 1049 (D 239) in der bereits oben vorgeschlagenen Richtung in Betracht: Gemeint ist der imperiale *rex invictissimus* als dritter Heinrich der Deutschen. Zu vergleichen ist D 209 der deutschen Kanzlei, in dem der Kaiser als dritter Heinrich gezählt wird, als ein Lösungsversuch in der entgegengesetzten Richtung. Beide Vorschläge sind ohne Nachfolge geblieben.

Doch läßt sich auch das *Signum regis invictissimi Henrici tercii, Burgundionum primi, Romanorum secundi* des D 134 der burgundischen Kanzlei von 1045 mit Wipos Vorstellungen in Einklang bringen? In Verbindung mit dem Königtum der Salier erscheint der Römername bei ihm nicht. Man hat ihn bei dieser Titulatur auf Italien bezogen¹¹⁴ und daraus abgeleitet, daß der absolute Königstitel des ersten Gliedes Heinrichs Herrschaft über Deutschland bezeichne.¹¹⁵ Für Wipo gehört Reichsitalien zum originären Herrschaftsbereich sowohl Heinrichs II. als auch Konrads II., ja diese Zugehörigkeit erleidet auch durch das Interregnum nach dem Tode Heinrichs II. keine Unterbrechung: *Si rex perit, regnum remansit*, antwortet bei Wipo Konrad II. den Pavesen, die die Zerstörung der Pfalz von Pavia mit dem Interregnum zu rechtfertigen suchten.¹¹⁶ Die Kaiserkrone empfängt Konrad II. hinge-

¹¹⁰ v. 203 ff., S. 82.

¹¹¹ Gesta c. 19, S. 39 Z. 11 f.

¹¹² Vgl. das Namensregister der Ausgabe BRESSLAUS s. v. Burgundia, S. 109. Die Kaiserkrönung Konrads II. geschah nach Wipo, Gesta Chuonradi c. 16, S. 36, *in duorum regum praesentia, Ruodolphi regis Burgundiae et Chnutonis regis Anglorum*. Auch sei es damals *inter Romanos et Teutonicos* aus geringem Anlaß zu einem blutigen Streit gekommen.

¹¹³ Tetralogus v. 185 ff., S. 81.

¹¹⁴ Siehe oben Anm. 49.

¹¹⁵ BUCHNER (wie Anm. 42) S. 330 und 332.

¹¹⁶ Gesta c. 7, S. 30 Z. 16 f. Dazu BEUMANN, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen (wie Anm. 105), S. 185 ff.

gen als *a Romanis ad imperatorem electus*. Erst damit erwirbt er das *Romanum nomen*.¹¹⁷ Für einen *rex Romanorum*, den die burgundische Signumzeile von 1045 einzuführen scheint, läßt Wipo keinerlei Raum.

DATIERUNGSFORMELN PROVENZALISCHER PRIVATURKUNDEN

So läßt sich der „zweite Heinrich der Römer“ des D 134 zunächst nur an Datierungsformeln provenzalischer Privaturkunden anschließen.¹¹⁸ Dort ist immerhin für Konrad II. und Heinrich III. ein römischer Königstitel bezeugt.¹¹⁹ Aufschlußreich sind ferner folgende Datierungen aus Saint-Barnard de Romans:

1042 März 24: *regnante Haindrico rege nondum imperatore*.¹²⁰

1045 Dezember 13: *Heinrico secundo Cesare*.¹²¹

1055 Januar 28: *Heinrico imperante* (Variante: *regnante Heninrico rege*).¹²²

1057 Juli 30: *Anno primo post mortem Heinrici imperatoris II, Domino regnante et regem expectante*.¹²³

Die Ergänzung des Königstitels von 1042 durch *nondum imperatore* erläutert den in anderen provenzalischen Datierungen gebrauchten römischen Königstitel.

¹¹⁷ Gesta c. 16, S. 36 Z. 18 f.; ebd. Z. 20: *Caesar et augustus Romano nomine dictus*.

¹¹⁸ Siehe oben S. 15 mit Anm. 54. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft ermöglichte es meinem Mitarbeiter FRITZ SCHMITT, die burgundisch-provenzalischen Chartulare in der Bibliothek der Monumenta Germaniae Historica, München, durchzusehen und die oben Anm. 54 ff. und im folgenden angeführten Datierungsformeln zu sammeln.

¹¹⁹ Siehe oben Anm. 49.

¹²⁰ Cartulaire (wie Anm. 59) Nr. 86, S. 102.

¹²¹ Nr. 88, S. 104.

¹²² Nr. 106, S. 124. Vgl. unten Anm. 132.

¹²³ Nr. 110, S. 130. Die Formel *Domino regnante et regem expectante* nahezu regelmäßig in den folgenden Urkunden bis ca. 1065 (Nr. 137). Vgl. ferner zwei Urkunden der Königin Irmingard (Witwe Rudolfs III. von Burgund), ausgestellt in Vienne, ihrem Witwensitz: D Rudolfinger 142 von 1057 August 23: *eodem anno quo mortuus est Heinricus secundus imperator, rege Burgundię deficiente*; 143 von 1057 Sept., 20: *post mortem Heynrici imperatoris secundi anno I, domno regnante et regem expectante*. Cartulaire de l'abbaye de Saint-André-le-Bas de Vienne, suivie d'un appendice de chartes inédites sur le diocèse de Vienne, publ. par C.-U.-J. CHEVALIER, Lyon 1869, Nr. 57 von 1062 März 7, S. 269: *Burgundia rege carente*; Nr. 56, 1057 September 20, S. 267 f.: *Domino regnante et regem expectante*. Cartulaires de l'église cathédrale de Grenoble dits Cartulaires de Saint-Hugues, publ. par M. J. MARION, Paris 1869, Chartularium A Nr. 17, S. 27 f., wird vom Herausgeber (S. 28 Anm. 2) wegen der Formel *Deum adorantem, regem expectantem* in die Zeit nach dem Tode Rudolfs III. (1032 Sept. 6) und dem Amtsantritt des genannten Bischofs Artald von Grenoble 1036, jedoch vor dem Ende des Grafen Odo von Blois, des Rivalen Konrads II., am 15. Nov. 1037, zu 1036 Nov. eingeordnet. Artald wird jedoch noch im D 142 von 1057 der Königin Irmingard für die Kirche von Grenoble (siehe oben) als lebend genannt, in dem eine vergleichbare Formel begegnet. Sie dürfte durch das D'142 nach Grenoble vermittelt worden sein. In einer Urkunde des gleichen Chartulars von 1034 Jan. 24 (Nr. 13, S. 21) heißt es *anno tertio post obitum Radulfi regis*.

Auf den ersten Blick erhebt sich der Verdacht, *nondum imperatore* sei Zusatz eines späteren Kopisten. Dagegen sprechen jedoch die weiteren Formeln aus dem gleichen Chartular. Sie reagieren mit seismographischer Empfindlichkeit auf die jeweiligen Veränderungen der Stellung Heinrichs III. und Heinrichs IV. Zwei Wochen vor der Kaiserkrönung wird die neue Würde unter Verwendung der richtigen Ordnungszahl antizipiert.¹²⁴ Vergleichbar ist die Vorwegnahme des Kaisertitels schon 1045 in St. Viktor zu Marseille.¹²⁵

Im Chartular von Saint-Barnard sind aber auch Datierungen auf Heinrich IV. von Interesse:

1066 April 19: *Heinrico secundo rege electo imperatore.*¹²⁶

1066: *Rex Einricus secundus nondum erat Romanorum imperator factus.*¹²⁷

1068 November 12: *Domno nostro papa Alexandro Romanum imperium tenente et Heinrico tercio regnante nondum Romanorum imperatore.*¹²⁸

1069 Januar 24: *Henrinco rege secundo nondum imperatore.*¹²⁹

Die zweite Ordnungszahl bezieht sich auf die Herrschaft in Burgund. Eine interessante Variante zu *nondum imperator* ist *electus imperator*. Sie besagt, daß die deutsche Königswahl als Kaiserwahl aufgefaßt wurde.¹³⁰ Die Formel *nondum imperator*, in die auch der Römernamen eindringt, zielt in die gleiche Richtung. Die Kaiserwürde der salischen Herrscher oder, ersatzweise, der Anspruch auf diese ist entscheidende Legitimation für die Königsherrschaft im burgundischen Reich, so daß es genügt, bei Heinrich IV. nur das burgundische Königtum (durch die zweite Ordnungszahl) und die künftige Kaiserwürde zu erwähnen. Nur in der Urkunde von 1068 November 12 erscheint in diesem Zusammenhang die dritte Ordnungszahl. Doch mit dieser Urkunde hat es auch sonst eine besondere Bewandnis. Der Text erscheint im Chartular fol. 20 (A) und fol. 64 (B).¹³¹ In A fehlt die Datierung nach Papst Alexander II. (*domno – tenente et*), in B fehlen die Worte *nondum Romanorum imperatore*. Die oben zitierte Formel ist also eine Synthese des Herausgebers aus zwei verschiedenen Fassungen der gleichen Urkunde. Überliefert sind folgende Formeln:

¹²⁴ Vgl. Cartulaire (wie Anm. 59) Nr. 79 von 1037 Okt. 2: *Caesaris augusti Condradi anno X^o.*

¹²⁵ Vgl. oben Anm. 57.

¹²⁶ Nr. 139, S. 159.

¹²⁷ Nr. 140, S. 160.

¹²⁸ Nr. 148, S. 172.

¹²⁹ Nr. 151, S. 176.

¹³⁰ Im Ordo Cencius II für die Kaiserkrönung aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts (Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin, hg. v. R. ELZE = MGH Fontes iuris Germanici antiqui 9, 1960, Nr. XIV, S. 35 ff.) heißt der coronandus bis zur Krönung *electus imperator* (c. 2) oder nur *electus*.

¹³¹ In diesem Chartular aus dem 13. Jahrhundert sind folgende weitere Urkunden auf jeweils weit voneinander getrennten Blättern doppelt eingetragen worden: Nr. 14. 16. 52. 56. 58. 63 (= D Rudolfinger 85). 76. 80. 91. 92 (Papst Leo IX., 1050 Mai 3, JL 4221). 106. 109 (Papst Viktor II., 1056 April 26, JL 4347). 115. 188.

A: *Heinrico tercio regnante nondum Romanorum imperatore.*

B: *domno nostro papa Alexandro Romanum imperium tenente et Heinrico tercio regnante.*

Da die dritte Ordnungszahl für Heinrich IV. in der Verbindung mit *nondum Romanorum imperatore* im Chartular sonst nicht begegnet, verdient die Fassung B den Vorzug der Priorität. Sie bringt Heinrichs Anspruch auf die Kaiserwürde durch die dritte Ordnungszahl zum Ausdruck, zugleich aber auch die Zuständigkeit des Papstes für das Kaisertum *imperio vacante*. In beiden Fassungen ist jedenfalls die burgundische Königswürde, die sonst durch die zweite Ordnungszahl ausgedrückt wird, unter den Tisch gefallen.¹³² An der Echtheit dieser und ähnlicher Datierungsformeln zu zweifeln und sie dem Kopisten des 13. Jahrhunderts¹³³ zuzuschreiben, besteht kein Anlaß. Die Doppeleintragung von Urkunden an verschiedenen Stellen dürfte sich durch Doppelausfertigungen erklären, die bei der Anlage des Chartulars als solche nicht erkannt wurden. Die Formel *papa . . . imperium tenente* begegnet im Bestand von Saint-Barnard auch noch für Gregor VII. in den Jahren 1082 und 1083¹³⁴, also noch vor der Kaiserkrönung Heinrichs IV., dessen hier in den Datierungen überhaupt nicht gedacht wird. Dies wird man mit der 1080 erneuerten Exkommunikation in Verbindung zu bringen haben. Die besondere Berücksichtigung des Papsttums in Urkunden von Saint-Barnard de Romans könnte mit der *Libertas Romana* zusammenhängen, die von der Abtei erstrebt und von Gregor VII. verliehen wurde.¹³⁵ Erzählende Datierungen finden sich in Burgund während des 11.

¹³² Vergleichbare Varianten weist die Urkunde Nr. 106 von 1055 Januar 28 des gleichen Chartulars auf, die ebenfalls an zwei verschiedenen Stellen eingetragen worden ist, A: *regnante Heninrico rege*; B: *Heinrico imperante*.

¹³³ So E. CASPAR in: *Das Register Gregors VII.* (MGH Epistolae sel. 2), 1920, S. 212 zu II, 59 und DD Rudolfinger S. 371. Nach CHEVALIER, *Cartulaire* (wie Anm. 123), S. 24 Anm. 1, wurde das Chartular „vers le milieu du XII^e siècle“ angelegt. Danach auch BÖHMER-ZIMMERMANN, *Papstregesten 911–1024* (Regesta Imperii II, 5), 1969, 108 S. 43.

¹³⁴ Nr. 186 von 1082 Nov. 19, S. 203: *Domino nostro regnante et domino nostro papa G (regorio) Romanum imperium tenente*; Nr. 188 von 1083 Jan. 19 – April 2, S. 205: *domino nostro papa G (regorio) Romaniani (!) imperium tenente*. Zur Vorstellung, der Papst sei Inhaber des Imperiums, vgl. H. LÖWE, *Kaisertum und Abendland in ottonischer und frühsalischer Zeit* (HZ 196, 1963), S. 559 f.

¹³⁵ Zur Romfreiheit von Saint-Barnard de Romans vgl. W. GUNDLACH, *Der Streit der Bistümer Arles und Vienne um den Primatus Galliarum*, 1890, S. 174 m. Anm. 1. Das Schutzprivileg Gregors VII. steht in seinem Register, ed. CASPAR (wie Anm. 133) II, 59, 1075 März 9. Die Verleihung der *Romana libertas* geschah, wie ausdrücklich hervorgehoben wird (S. 213 Z. 10), auf Fürsprache des Bischofs Hugo von Die, eines ehemaligen Mitgliedes des Konventes von Saint-Barnard (S. 212 Z. 10) und päpstlichen Legaten für Gallien, als der er bei der Fastensynode 1075 bestellt worden war. Seither verbreitete er im burgundischen Regnum und in Frankreich gregorianische Reformideen. TH. SCHIEFFER, *Die päpstlichen Legaten in Frankreich*, 1935, S. 137; MÜLLER-MERTENS (wie Anm. 38) S. 163. Die kirchenpolitische Szenerie von Vienne und Romans beleuchtet auch das Protokoll der römischen Fastensynode von 1076: *Viennensem episcopum Herimannum iuste depositum pro simonia periuriis sacrilegiis et apostasia, quia Viennensem ecclesiam infestare non desistit, excommunicamus. Et ecclesiis Romanensi et sancti Herenei Lugdunensi, quousque eas occupaverit, divinum interdicimus officium. Desiderium et clericos Romanensis ecclesie, qui regulares nostros ab ea expulerunt et excom-*

Jahrhunderts auch sonst und begegnen sogar in Diplomen Heinrichs IV.¹³⁶ Die in den Datierungen burgundisch-provenzalischer Privaturkunden des 11. Jahrhunderts verwendeten Titulaturen erweisen sich somit als der Niederschlag staats- oder herrschaftsrechtlicher Überlegungen, sie reagieren auf die jeweils aktuelle politische Lage und können gerade deshalb schwerlich späteren Kopisten zugeschrieben werden. Das Verhalten der burgundischen Kanzlei Heinrichs III. erscheint auf diesem Hintergrund kaum auffällig. Sie hat sich in erster Linie am Königs- und Kaisertitel der deutschen Kanzlei orientiert und regelmäßig den Namen der Burgundionen, in einem Falle den der Deutschen¹³⁷, im Königsdiplom von 1045 auch den der Römer hinzugefügt. Aufgrund des burgundisch-provenzalischen Vergleichsmaterials muß der Römername beim Königstitel von 1045 auf den imperialen Anspruch im Sinne eines *nondum imperator* bezogen werden. Schon die erste Kaiserbulle Konrads II., erhalten allein an einem Diplom vom 23. August 1028¹³⁸, hat auf ihrer Rückseite zum Bilde Heinrichs, des am 14. April 1028 gekrönten Mitkönigs, die Umschrift *Heinricus spes imperii*.¹³⁹ Wipo hat diese Formel in seinen *Gesta Chuonradi* aufgegriffen.¹⁴⁰

municatis communicaverunt, inde donec satisfaciant excommunicamus (Reg. III, 10a, ed. CASPAR S. 269 Z. 12 ff.).

¹³⁶ Monumenta historiae patriae. Edita iussu regis Caroli Alberti, Chartarum tom. 2, Augustae Taurinorum 1853, Nr. 131 von 1084 für Romainmôtier, Sp. 169: *anno ab incarnatione domini M. LXXX. IIII regnante Henrico filio Henrici anno secundo Romane obsidionis*. Dem ist DH. IV. 351, Rom 1083 Juni 22, *actum Rome post urbem captam* zur Seite zu stellen. Erwähnung gleichzeitiger Ereignisse auch in den Datierungen der DDH. IV. 386 und 468. Vgl. DDH. IV. S. XCVIII. Im gleichen Chartular von Romainmôtier enthält Nr. 132, Sp. 170 von ca. 1084 eine deutliche Anspielung auf die politische Lage mit eindeutiger Parteinahme für Gregor VII.: *Factum est hoc tempore Gregorio pape VII Wuillhermo III abbate monasterio presidente feliciter, rege Teutonicorum Ainrico obtinente nomen imperii infeliciter*. *Feliciter* begegnet häufig in der *Apprecatio* der Diplome Heinrichs IV. aus der Königszeit. Zur Verwendung des deutschen Reichs-, Landes- und Königsbegriffs durch Gregor VII. und seine Kanzlei vgl. MÜLLER-MERTENS (wie Anm. 38) S. 145 ff. Bei Karl d. E. interpretiert die Datumformel von 911 *largiore vero hereditate indepta I* nach dem Erwerb Lotharingiens den neuen Titel *rex Francorum*. TH. SCHIEFFER, Die lothringische Kanzlei um 900 (DA 14, 1958), S. 134; WOLFRAM, *Intitulatio II*, S. 116. *Actum anno XI. Ludovici regis quando etiam Franciam recuperavit*, heißt es in der Datierung dreier Diplome Ludwigs IV. vom 1. Juli 946. *Recueil des Actes de Louis IV*, ed. PH. LAUER, 1914, Nr. 27–29. M. LUGGE (wie Anm. 82) S. 170 f.

¹³⁷ Vgl. die Siegelankündigung *sigillo nostro teutonico sigillari infra iussimus* in dem zu Goslar 1069 Jan. 3 ausgestellten DH. IV. 214 für die bischöfliche Kirche von Vercelli.

¹³⁸ DK. II. 229.

¹³⁹ P. E. SCHRAMM, *Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit*, 1928, Abb. 95a–d, dazu S. 120 ff.; W. OHNSORGE, *Das Mitkaisertum in der abendländischen Geschichte des früheren Mittelalters* (ZRG GA 67, 1950), S. 323, Nachdruck in: DERS., *Abendland und Byzanz*, 1958, S. 275; DERS., *Die Byzanzreise des Erzbischofs Gebhard von Salzburg und das päpstliche Schisma im Jahre 1062* (HJB 75, 1956), S. 163 (= *Abendland und Byzanz* S. 358); BEUMANN, *Das Imperium und die Regna* (wie Anm. 80), S. 34.

¹⁴⁰ *Gesta c. 29, S. 58 Z. 35 ff.: dum imperator Chuonradus iam filio suo rege Henrico regni rem, imperii autem spem bene locatam consideret*. BEUMANN, *Das Imperium und die Regna*, S. 35. OHNSORGE a.a.O. vermutet, daß die erste Kaiserbulle Konrads II. bereits 1027, also vor der Krönung Heinrichs zum Mitkönig, hergestellt worden ist.

DAS MONOGRAMM HEINRICHS III.

Die Annahme JULIUS FICKERS, der römische Königstitel habe in der burgundischen Kanzlei Heinrichs III. seinen Ursprung, steht und fällt mit der Beurteilung der älteren Belege. Schon in einem Korrekturnachtrag zu seiner Abhandlung hat FICKER jedoch einen Hinweis HARRY BRESSLAUS auf das zweite Monogramm Heinrichs III. aufgegriffen und akzeptiert.¹⁴¹ Es begegnet zuerst am 7. Januar 1043¹⁴², also drei Jahre vor der Kaiserkrönung. Die Auflösung lautet nach BRESSLAU, dem sich später auch KEHR mit aller Bestimmtheit angeschlossen hat, *Heinricus dei gracia tertius Romanorum rex*. Es ersetzte das bisherige Monogramm *Heinricus dei gracia rex*. Die von dem Notar Adalgar A neu eingeführten Buchstaben *T* und *O* ergänzen den bisherigen Titel durch die Worte *tertius* und *Romanorum*. FICKER räumt ein, daß danach „der Titel auch zur Bezeichnung der Gesamtstellung des Königs unter Heinrich III. schon bekannt war“.

BUCHNER hält diesen Beleg deshalb für zweifelhaft, weil statt *Romanorum* ebensogut *domnus* gelesen werden könne und dieses Wort ohnehin in der Signumzeile regelmäßig vorkäme. Das Monogramm bestand aus einer Buchstabenkombination, in der jedes für die Auflösung benötigte Schriftzeichen, auch wenn es mehrfach benutzt werden mußte, nur einmal vertreten war. Bei Änderungen des zugrundeliegenden Titels mußten demnach nur die noch fehlenden Schriftzeichen ergänzt werden. Zur Anpassung an den Kaisertitel ist daher ein *P* eingefügt worden. Seit dem Übergang vom bloßen Namensmonogramm zum Titelmonogramm unter Otto II. und Otto III.¹⁴³ vertrat das *O* des Personennamens *Otto* zugleich den Römernamen des Kaisertitels. Bei einem *Heinrich* mußte das Kaisermonogramm wegen des Römernamens außer dem *P* auch ein *O* enthalten. Allein schon wegen dieser Tradition wäre es bedenklich, statt *Romanorum* im Monogramm von 1043 *domnus* lesen zu wollen. Ein gewichtigerer Einwand kommt hinzu: Im Titelmonogramm wäre *domnus* nicht nur singulär, sondern obendrein aus inneren Gründen auszuschließen. Seine Verwendung in der Signumzeile hängt damit zusammen und weist sogar deutlich darauf hin, daß hier der Aussteller nicht selbst redet, im Gegensatz zu seinem die eigenhändige Unterschrift vertretenden und in die Zeile eingefügten Monogramm. Dieses wird durch den Text der Signumzeile als Unterschrift des Ausstellers identifiziert, und zwar durch den Kanzler, den Notar oder, allgemeiner gesprochen, durch die Kanzlei. Am ehesten ist an den Kanzler zu denken, der zuweilen und gerade im D 101 von sich in der ersten Person spricht (*recognovi*). Danach dürfte es einleuchten, daß die Anrede des Herrschers mit *domnus* in der Signumzeile selbst sinnvoll, ja protokollgerecht war, in der Selbstaussage des Herrschers jedoch

¹⁴¹ FICKER (wie Anm. 43) S. 253.

¹⁴² DH. III. 101; E. STEINDORFF, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III. 2, 1881 (Nachdruck 1963), S. 374; KEHR in: DDH. III. S. LXI; SCHRAMM, Renovatio (wie Anm. 35), S. 227 f.; BUCHNER (wie Anm. 42) S. 332.

¹⁴³ ERBEN (wie Anm. 1) S. 148.

nicht gut vorausgesetzt werden kann. Es ist also daran festzuhalten, daß der Titel *tertius Romanorum rex* seit 1043 in der deutschen Kanzlei Heinrichs III. durch das Monogramm belegt ist. Als sich der Notar AA im Frühjahr 1045 zurückzog, haben die neuen Notare des Kanzlers Theoderich II., die allesamt seine Schüler waren, sein Monogramm übernommen und ihm normative Geltung verschafft. Beachtung verdient die dritte Ordnungszahl, die beim Königstitel der Signumzeile längst heimisch war und vom Notar Kadeloh A seit 1040 (D 41) auch dem Monogramm eingefügt worden ist. Die burgundische Kanzlei hat 1045 der römischen Königswürde die zweite Ordnungszahl gegeben. Dies spricht gegen eine unmittelbare Beeinflussung durch das Titelmonogramm des Adalger A. Die deutsche Kanzlei verwendet die zweite Ordnungszahl erst beim Kaisertitel. Durch die dritte Ordnungszahl wird der staatsrechtliche Inhalt des römischen Königstitels auf die gleiche Theorie festgelegt, die seinem Gebrauch unter Heinrich V. und dessen Nachfolgern zugrundeliegen sollte. FICKERS Annahme einer burgundischen Provenienz des römischen Königstitels ist also nicht nur aus chronologischen Gründen unhaltbar. Selbst wenn die burgundische Kanzlei Heinrichs III. schon vor 1043 die erst 1045 überlieferte Formel gebraucht haben sollte, ließe sich aus ihr das Monogramm des AA nur ableiten, wenn man in ihm eine kritische Korrektur des burgundischen Musters erblicken wollte. Doch eine solche Hypothese käme einer *petitio principii* gleich.

Als methodische Konsequenz ergibt sich aus diesem Befund, daß gegen vereinzelte ältere Belege für den Gebrauch des römischen Königstitels auch in der Intitulatio von Diplomen der Einwand des Anachronismus nicht mehr unter Berufung auf seine vermeintliche burgundische Wurzel vorgebracht werden kann.

DER RÖMERNAMEN IM KÖNIGSTITEL DER INTITULATIO VON HEINRICH II. BIS ZU HEINRICH IV.

Der älteste Beleg für den römischen Königstitel findet sich im Diplom Heinrichs II. für die bischöfliche Kirche zu Bamberg vom 1. November 1007: *Heinricus divina favente clementia Romanorum invictissimus rex*.¹⁴⁴ Das Diplom liegt in einem unangefochtenen Original vor, und ihm insbesondere galt die erwähnte Studie JULIUS FICKERS.¹⁴⁵ Er hat dabei den auch von HARRY BRESSLAU¹⁴⁶ anerkannten Nachweis geführt, daß dieses Diplom frühestens 1017, wahrscheinlich erst 1021 und jedenfalls in Heinrichs Kaiserzeit von der Kanzlei gefertigt, jedoch auf 1007, das Gründungsjahr des Bistums Bamberg, datiert worden ist. Dabei ist FICKER davon ausgegangen, daß die Intitulatio einem erst während der Kaiserzeit im Dienste der Kanzlei stehenden Notar zuzuschreiben sei, der nur den Kaisertitel gekannt und bei

¹⁴⁴ DH. II. 170; BÖHMER-GRAFF, *Regesta Imperii* II 4, 1971, 1676; BUCHNER S. 327.

¹⁴⁵ Wie oben Anm. 44.

¹⁴⁶ H. BRESSLAU, *Erläuterungen zu den Diplomen Heinrichs II. Zweiter Abschnitt* (NA 22, 1897), S. 162 ff.

dem Versuch, diesen auf den Königstitel umzustellen, den Römernamen mißbräuchlich aus dem Kaisertitel übernommen habe. BRESSLAU hat diese Erklärung im ganzen nicht beanstandet, jedoch hinzugefügt, „daß der Schreiber allerdings auch in der Königszeit schon für die Kanzlei gearbeitet hatte und also an sich hätte wissen können, daß der Königstitel nicht *invictissimus rex*, sondern einfach *rex* gelautet hatte. Er wird sich dessen nicht mehr erinnern und sich lediglich an den Titel gehalten haben, den er in der Signumzeile des Blanquets vorfand“.¹⁴⁷ Die diplomatische Untersuchung hatte nämlich ergeben, daß bei der Herstellung des Diploms ein von einem anderen Kanzleinotar hergerichtetes und mit Signumzeile und Monogramm versehenes, besiegeltes Blankett verwendet worden ist. Vergeßlichkeit eines altgedienten Notars schon drei Jahre nach der Kaiserkrönung kann wohl das inzwischen widerlegte Argument der Unerfahrenheit nicht ersetzen. Der Notar müßte nicht nur vergessen haben, daß das Prädikat *invictissimus* nicht in die Intitulatio gehörte¹⁴⁸, sondern gleichfalls, daß der Römername beim Königstitel unüblich war. Zu diesem konnte ihn auch die Signumzeile nicht anregen.¹⁴⁹

Geht man von einer Entstehung des Diploms nach 1017 aus, so gibt es einen früheren, in der jüngeren Diskussion unseres Problems nicht berücksichtigten Beleg für den römischen Königstitel im Pallienprivileg Papst Benedikts VIII. für Erzbischof Poppo von Trier vom 8. April 1016.¹⁵⁰ Dort erscheint als Jahresangabe *anno Heinrici invictissimi regis Romanorum XIV., imperio vero eius III. indictione XIV.* Der Text ist bereit in Trierer Kopialbüchern des 11. und 12. Jahrhunderts überliefert. Sämtliche Jahresangaben stimmen überein. Die getrennte Zählung der Königs- und Kaiserjahre entspricht den Datierungen der Diplome Heinrichs II., deren Formular, abgesehen von dem Prädikat *invictissimus*, das dort der Signumzeile vorbehalten war, als Muster deutlich zu erkennen ist. Nach Kaiserjahren datieren die Päpste und so auch Benedikt VIII. häufig genug, begreiflicherweise jedoch nicht nach Königsjahren. Die Formel für die Kaiserjahre lautet bei Benedikt VIII. oft wie in folgendem Beispiel: *imperante domno nostro Heinrico a Deo coronato magno imperatore anno IV.*¹⁵¹, aber auch einfacher: *Imperii domni Heinrici, imperatoris augusti, anno III.*¹⁵² Diese Fassung steht dem Formular der deutschen Kanzlei entschieden näher und findet sich in Urkunden Benedikts VIII., die ebenso wie das Trierer Privileg den Namen des römischen Notars Benedikt nennen. Die Datierung

¹⁴⁷ Vorbemerkung zu DH. II. 170.

¹⁴⁸ Vgl. dagegen *invictissimus rex* in der Intitulatio einer Urkunde König Arduins von 1003, D Arduin 8 (Original).

¹⁴⁹ Eher wäre daran zu denken, daß der Schreiber einem Konzept folgte, in dem das Protokoll nicht ausgeführt war, so daß er den inzwischen üblichen Kaisertitel *Romanorum imperator augustus* eintragen wollte. Nach dem Wort *Romanorum* müßte er bemerkt haben, daß die vorgesehene Datierung den Königstitel erforderte. Aber dieser hätte nicht zur Aufnahme des *invictissimus*-Prädikates genötigt, so daß auch diese Annahme zu keiner plausiblen Erklärung führt.

¹⁵⁰ JL 4010; Regesta Imperii II, 5, Papstregesten 911–1024, bearb. v. H. ZIMMERMANN, 1169.

¹⁵¹ Ebd. 1195.

¹⁵² Ebd. 1183.

des Trierer Privilegs von 1016 setzt ein Kaiserdiplom Heinrichs II. als Vorbild voraus. Ein solches könnte der päpstlichen Kanzlei von einem Empfänger zum Zwecke der Bestätigung vorgelegt worden sein, als das Trierer Privileg auszufertigen war. Mit Heinrichs II. Bamberger Diplom stimmt die Kombination des römischen Königstitels mit dem Prädikat *invictissimus* überein, doch fehlt in der Papsturkunde die Inversion des Römernamens. Gedankenlose Umstellung eines Kaisertitels auf den Königstitel unter versehentlicher Beibehaltung des Römernamens – sonst eine beliebte Erklärung – scheidet aber nicht nur deshalb aus, sondern auch wegen der anschließenden Nennung der Kaiserjahre. Vor allem aber hatte die Kurie keinen Anlaß, die Königsjahre des Kaisers in der Datierung zu berücksichtigen. Wenn es hier gleichwohl geschehen ist, so konnte dem allein der Römernamen einen Sinn geben. Wir haben also die Wahl zwischen zwei Erklärungen: Entweder hat der römische Notar, als er dem Formular eines Diploms Heinrichs II. folgte, den Römernamen ergänzt, um die Angabe der Königsjahre zu rechtfertigen, oder die Vorlage enthielt bereits ihrerseits den römischen Königstitel. Im ersten Fall hätte die päpstliche Kanzlei den frühesten nachweisbaren Beleg dieses Titels geliefert, im anderen müßte ein verlorenes Diplom Heinrichs II. aus der Zeit von 1014 bis 1016 postuliert werden, das den römischen Königstitel enthielt. Die erste Erklärung wäre die weitergehende Hypothese, da der Notar Benedikt keinen Anlaß haben konnte, die Königsjahre überhaupt zu erwähnen, und schon gar nicht, sich Gedanken über deren Rechtfertigung zu machen. Wohl aber konnte der in der Vorlage vorgefundene Römernamen ihn dazu bewogen haben, mit Rücksicht auf diesen die Königsjahre neben den ohnehin üblichen Kaiserjahren zu übernehmen.

Die Signumzeile eines Diploms Konrads II. von 1026 für das Bistum Como lautet *signum domni Chuonradi magni et gloriosissimi Romanorum invictissimi regis et principis*.¹⁵³ Der Text ist in einem Kopialbuch von Como aus dem 14. Jahrhundert zusammen mit zwei anderen gleichzeitigen Diplomen Konrads II.¹⁵⁴ überliefert. Die drei Stücke werden ein und demselben Schreiber des Empfängers zugewiesen. Die abweichende Signumzeile findet sich nur einmal. Eines der anderen Diplome weist die ungewöhnliche Intitulatio *Franconum pariterque Longobardorum . . . rex* auf.¹⁵⁵ Sie wurde einem Diplom Heinrichs II. für den gleichen Empfänger von 1004¹⁵⁶, die als Vorurkunde auch dem Kontext zugrundeliegt, wörtlich entnommen. Auch die ungewöhnliche Signumzeile, die hier interessiert, könnte mit einer Vorurkunde zusammenhängen, da als Diktatvorlage für dieses Stück ein verlorenes Diplom Heinrichs II. angenommen wird, dem ein Diplom Ottos III. zugrundegelegt hat. Jedenfalls ist kaum daran zu denken, daß der Empfängerschreiber dreier Diplome Konrads II. in nur einem Falle von sich aus eine extrem unregelmäßige Signumzeile eingefügt hat. Es ist nicht damit getan, den römischen Königstitel aus ei-

¹⁵³ DK. II. 53; BÖHMER-APPELT, Regesta Imperii III, 1, 54; BUCHNER S. 328.

¹⁵⁴ DK. II. 52 u. 54.

¹⁵⁵ DK. II. 52.

¹⁵⁶ DH. II. 75.

nem vorgefundenen Kaisertitel abzuleiten, da die übrigen Besonderheiten, die Prädikate *magnus* und *gloriosissimus* sowie der Titel *princeps* ebenfalls erklärt werden müßten. Doch auch für die verlorenen Vorurkunden kann Empfängerdictat angenommen werden. Dabei läßt es sich nicht ausschließen, daß ein unregelmäßig gebildeter Kaisertitel tatsächlich in der vorliegenden Form für Konrad II. umgeprägt worden ist. Dies müßte jedoch einem Schreiber zugemutet werden, der in den beiden anderen Stücken an entsprechender Stelle den korrekten Königstitel verwendet hat und daher nicht darauf angewiesen sein konnte, eine vorgefundene Signumzeile gewaltsam und unkanzleigemäß umzugestalten. So hat es die größte Wahrscheinlichkeit für sich, daß ein vom Empfänger verfaßtes verlorenes Diplom Ottos III.¹⁵⁷ oder Heinrichs II. eben diese Signumzeile und damit den römischen Königstitel enthalten hat. Die auffällige Häufung der imperialen Prädikate verrät in Verbindung mit dem Römernamen die Absicht, die Königswürde mit allem Nachdruck so nahe als möglich an die Kaiserwürde heranzurücken.

Am 14. Juni 1026, ein dreiviertel Jahr vor seiner Kaiserkrönung, erteilte Konrad II. zu Cremona der bischöflichen Kirche von Utrecht ein Diplom mit der Intitulatio *Chuonradus divina favente clementia rex Francorum, Longobardorum et ad imperium designatus Romanorum*.¹⁵⁸ Die Titelkombination *rex Francorum, Longobardorum* geht wiederum auf Heinrich II. zurück. Sie findet sich in zwei Diplomen für das Bistum Cremona aus dem Jahre 1004¹⁵⁹, die vermutlich, als Konrad II. ebendort das Diplom für Utrecht ausstellte, seiner Kanzlei zur Bestätigung vorgelegt worden sind. Ohne nachweisbares Vorbild bleibt jedoch der Zusatz *ad imperium designatus Romanorum*. Zweifel an der Echtheit der nur kopiaal überlieferten Urkunde bestehen nicht. Gerade in den Urkunden Konrads II. begegnet der Römernamen für das Imperium auch sonst¹⁶⁰, nachdem er bisher nur dem Kaiser gegolten hatte. Auch befand sich Konrad II., als er in Cremona weilte, bereits auf dem Romzug zum Zwecke der Kaiserkrönung, zu der es am 26. März 1027 gekommen ist. Hergestellt wurde die Urkunde in der Kanzlei von einem Mann, der im April 1027 ein Kaiserdiplom für das Bistum Paderborn verfaßt hat.¹⁶¹ Um einen Beleg für Roma-

¹⁵⁷ Bischof Petrus von Como war Erzkanzler Ottos III. für Italien. FLECKENSTEIN (wie Anm. 44) S. 82 u. 106 f. Auf dessen Fürbitte erteilte Otto III. dem Bischof Benzo von Concordia 996, während seines ersten Romzuges, zu Verona ein Diplom (DO. III. 226; BÖHMER-UHLIRZ, Regesta Imperii II,3, 1166). Wegen des Kaisertitels und des Titelements *servus apostolorum* kann das D allerdings erst 1001 ausgefertigt worden sein (vgl. die krit. Bemerkungen bei BÖHMER-UHLIRZ 1166, S. 613). Jedenfalls hatte Otto III. 996, als er sich auf dem Romzug in Verona und Pavia, wo er das Osterfest beging (BÖHMER-UHLIRZ 1166a), befand, Gelegenheit, noch als König der Kirche seines Erzkanzlers ein Diplom zu erteilen.

¹⁵⁸ DK. II. 64; BÖHMER-APPELT, Regesta Imperii III,1, 66; FICKER (wie Anm. 44) S. 250; BUCHNER S. 328 Anm. 3.

¹⁵⁹ DDH. II. 84. 85.

¹⁶⁰ K. ZEUMER, Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation, 1910, S. 5 ff.; C. ERDMANN, Das ottonische Reich (wie Anm. 35), S. 412 ff.

¹⁶¹ DK. II. 82, 1027 April.7.

norum rex handelt es sich nicht, wohl aber für einen sinngemäßen Ausdruck dessen, was der römische Königstitel besagen sollte.

Während im Königsmonogramm Heinrichs III. der Römername zuerst am 7. Januar 1043 begegnet¹⁶², weist schon am 18. Januar 1040 ein Diplom für das Bistum Padua die Intitulatio *Heinricus divina favente gratia Romanorum rex* auf.¹⁶³ Die nachgewiesene Vorurkunde war ein Kaiserdiplom Ottos III.¹⁶⁴, dessen Intitulatio in der Legitimationsformel ebenfalls *gratia* statt, wie bei Heinrich III. üblich, *clementia* hatte. Insofern läßt sich in der Tat sagen, daß eine kaiserliche Intitulatio zugrunde liegt und unter Beibehaltung des Römernamens in eine königliche verwandelt worden ist.¹⁶⁵ Die originale Überlieferung und insbesondere der eigenhändige Vollziehungsstrich lassen an der Echtheit keinen Zweifel zu. Die Schrift stammt von einem sonst in der Kanzlei nicht nachweisbaren Italiener, die Herstellung in der Kanzlei ist nicht erwiesen. So muß es offen bleiben, ob nicht auch in diesem Falle ein Empfängerschreiber von der Norm abgewichen ist. Festzuhalten bleibt jedoch, daß die Beibehaltung des Römernamens auch beim Königstitel des für einen italienischen Empfänger urkundenden Herrschers von einem Italiener für vertretbar gehalten wurde.

Unter den weiteren Belegen für die Verwendung des römischen Königstitels in der Intitulatio¹⁶⁶ verdienen zwei Diplome Heinrichs III. aus den Jahren 1040 und 1041 Beachtung. In wörtlicher Übereinstimmung heißt es hier *Heinricus divina favente clementia rex Romanorum*. Empfänger des einen war das Kloster des hl. Petrus zu Palazzuolo bei Monteverdi¹⁶⁷, der des anderen das Kloster Saint-Airy zu Verdun.¹⁶⁸ Die Übereinstimmung erstreckt sich auch auf das Fehlen der Inversion. Obwohl die Texte nur kopia! überliefert sind, spricht allein schon die Identität dieser Formel für ihre Entstehung in der Kanzlei des Austellers. PAUL KEHR hat beide Stücke dem Notar Kadeloh A zugewiesen. RUDOLF BUCHNER weist jedoch darauf hin, daß dieser Notar mindestens 14 weitere Diplome verfaßt hat, von denen 10 im Original vorliegen. In keinem von ihnen begegnet der römische Königstitel, so daß

¹⁶² DH. III. 101. Vgl. oben S. 33.

¹⁶³ DH. III. 31; BUCHNER (wie Anm. 46) S. 328.

¹⁶⁴ DO. III. 300.

¹⁶⁵ So BUCHNER S. 329.

¹⁶⁶ Bei DH. III. 53 von 1040 Juni 16 für das Stift der hl. Maria Magdalena zu Verdun handelt es sich nach KEHR um eine interpolierte Fassung auf der Grundlage eines verlorenen echten DH. III. Die Intitulatio lautet *Heinricus dei gratia Romanorum rex*. DH. III. 205 von 1047 Juni 10 für den gleichen Empfänger wiederholt das D 53 mit verändertem Inhalt und übernimmt nach KEHR aus ihm auch die Devotionsformel *dei gratia* für den Kaisertitel. Das der Fälschung zugrundeliegende echte DH. III. fußte auf einer Vorurkunde Konrads II. von 1025 Juli 8 (DK. II. 40), die den korrekten Königstitel enthält. Dem Fälscher ging es um die Erweiterung der Besitztitel des Klosters. Es erscheint unwahrscheinlich, daß er im Protokoll von seiner echten Vorlage abgewichen ist.

¹⁶⁷ DH. III. 41, 1040 Mai 3; BUCHNER S. 329.

¹⁶⁸ DH. III. 72, 1041 Februar 13; BUCHNER S. 329.

erklärt werden müsse, weshalb Kadeloh A nur in den DD 41 und 72 von der Norm abgewichen ist.¹⁶⁹ Zum D 41 bemerkt KEHR allerdings: „Wahrscheinlich geschrieben von KA.“ D 72 ist in zwei Abschriften des 18. Jahrhunderts überliefert, deren eine auch ein kleines Faksimile bietet. Danach „war mindestens der Anfang der ersten Schriftzeile, wahrscheinlich aber das ganze Eingangsprotokoll von EA in verlängerten Buchstaben geschrieben“. Nur die Kontextschrift weist die Schriftzüge des KA auf, „von dem auch das Diktat herrührt“.¹⁷⁰ Die Intitulatio des D 72 dürfte also eher dem Eberhard A gehören, einem vielbeschäftigten Notar¹⁷¹, der den römischen Königstitel sonst ebenfalls nicht gebraucht. Das Faksimile des 18. Jahrhunderts kann allerdings eine nur unsichere Grundlage für die Schriftzuweisung bilden. Das Diktat des KA ist beim D 41 nur „wahrscheinlich“. Eine Erklärung erfordert vor allem die völlige Übereinstimmung der ungewöhnlichen Intitulatio in Urkunden zweier weit voneinander entfernten Empfänger. Sie kann nur beim Aussteller gesucht werden, dessen Kanzlei die Stücke wegen der Diktatmerkmale ohnehin zugewiesen worden sind. Gegen eine unmittelbare Einwirkung kaiserlicher Vorurkunden spricht das Fehlen der Inversion. Der Römername ist an den kanzleigemäßen Königstitel nur angehängt worden.

Der römische Königstitel begegnet, wenngleich nicht regelmäßig, auch noch im Monogramm Heinrichs IV.¹⁷² In der Intitulatio der Diplome bildet er, wie schon unter Heinrich III., die Ausnahme. Nicht zu verwerten ist die Formel *ego Henricus humilis Romanorum rex* der Arenga des verurteilten Diploms für die Abtei Nivelles vom 2. März 1059.¹⁷³ Die beiden Abschriften aus dem 12. Jahrhundert, die ein Diplom für das Kloster des hl. Andreas zu Freising vom 24. Oktober 1062¹⁷⁴ überliefern, gehen unabhängig voneinander auf das Original zurück, so daß die Intitulatio *Henricus divina favente clementia rex Romanorum augustus* der Urschrift angehört hat. Diese wurde nach einem Diktat des Kanzleinotars Fridericus A von einem Notar des Empfängers „mit einiger Freiheit“¹⁷⁵ mündiert. An den korrekten Königstitel sind die Worte *Romanorum augustus* angehängt worden. Die Formel kann also nicht durch Ersetzung des Funktionstitels *imperator* durch *rex* unmittelbar aus dem Kaisertitel *Romanorum imperator augustus* gebildet worden sein. So handelt es sich eher um den eigenwilligen Ausdruck eines Gedankens, für den WERNER OHNSORGE den Begriff des „augustalen rex“ geprägt hat.¹⁷⁶

¹⁶⁹ Ebd. S. 329 f.

¹⁷⁰ Vorbemerkung zu DH. III. 72. Vgl. auch die Einleitung zu DDH. III. S. LI Anm. 3 („während EA das Protokoll hinzufügte“).

¹⁷¹ Über ihn vgl. DDH. III., Einleitung S. LI f.

¹⁷² DDH. IV. S. XC f.

¹⁷³ DH. IV. 49. Vgl. die Vorbemerkung; BUCHNER (wie Anm. 46) S. 334.

¹⁷⁴ DH. IV. 93; von BUCHNER nicht erwähnt.

¹⁷⁵ Vorbemerkung zu DH. IV. 93.

¹⁷⁶ OHNSORGE, Das Mitkaisertum (wie Anm. 139), S. 324.

Anders verhält es sich, wenn am 15. April 1064 *Heinricus puer gratia dei Romanorum rex augustus* einen Tausch zwischen dem Bischof von Toul und dem Abt von Cornelimünster bestätigt.¹⁷⁷ Der sachliche Inhalt gibt zu Zweifeln keinen Anlaß. Das Eschatokoll wurde von einer zweiten Hand mit hellerer Tinte eingetragen, die vor allem in der verlängerten Schrift einen kanzleigemäßen Eindruck erweckt, in der Kanzlei jedoch nicht nachgewiesen werden kann. „Das Monogramm gibt sich den Anschein eigenhändiger Vollziehung“.¹⁷⁸ Diese Befunde sprechen dafür, daß in der Kanzlei des Ausstellers durch einen dafür herangezogenen Gelegenheitsschreiber in ein vom Empfänger vorgelegtes Mundum das Eschatokoll eingetragen wurde. Insofern braucht es sich beim Monogramm auch nicht um den bloßen Anschein eigenhändiger Vollziehung zu handeln. Der Wechsel von Hand und Tinte beim Eschatokoll darf als Indiz für den „Geschäftsgang“ bei Beteiligung des Empfängers an der Herstellung der Urkunde angesehen werden. Von „zweifelhafter Originalität“¹⁷⁹ zu sprechen, besteht also gerade kein Anlaß. Wohl aber muß die Intitulatio dem Empfänger zugeschrieben werden. Die Inversion *Romanorum rex augustus* läßt das Muster des Kaisertitel deutlich erkennen. Der Ersetzung von *imperator* durch *rex* korrespondiert jedoch der ausdrückliche Hinweis auf die Unmündigkeit des Königs (*Heinricus puer*). Dies schließt Gedankenlosigkeit aus. Auch hier wird der Römername durch das Titelement *augustus* interpretiert. Der staatstheoretischen Aussage entspricht es, wenn Papst Nikolaus II. 1059 in seinem Papstwahldekret Heinrich IV. als den bezeichnete, *qui inpraesentiarum rex habetur et futurus imperator Deo concedente speratur*.¹⁸⁰

In Magdeburg stellte Heinrich IV. den Leuten von Vigevano als *Heinricus dei gratia Romanorum rex* 1065 eine Urkunde aus.¹⁸¹ Den Text überliefert ein Originaltranssumt Kaiser Ludwigs des Bayern von 1321 sowie eine Abschrift aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. So dürfte es sich um voneinander unabhängige, wenn auch fehlerhafte Überlieferungen handeln. Die Abschrift des 14. Jahrhunderts bietet als Intitulatio *rex Romanorum semper augustus*. Diese Lesart ist vom Herausgeber mit gutem Grund in den Apparat verwiesen worden. Sie verrät die Kenntnis des entsprechenden staufischen Königstitels. Der Inhalt des Diploms erweckt keine Bedenken, das Eschatokoll sogar Vertrauen. Die Datierung paßt ins Itinerar. So könnte das Eschatokoll von Kanzleihand in eine vom Empfänger besorgte Reinschrift eingetragen worden sein. Der Römername ist durch beide Überlieferungen gedeckt. Es ist nicht eigentlich daran zu zweifeln, daß das Original den römischen Königstitel enthalten hat.

¹⁷⁷ DH. IV. 127; BUCHNER S. 334.

¹⁷⁸ Vorbemerkung zu DH. IV. 127.

¹⁷⁹ So der Herausgeber VON GLADISS.

¹⁸⁰ MGH Constitutiones 1, 382 S. 540 Z. 3 ff.; OHNSORGE, Das Mitkaisertum (wie Anm. 139), S. 325.

¹⁸¹ DH. IV. 170; BUCHNER S. 334 f.

Den gleichen Geschäftsgang läßt Heinrichs IV. Diplom für das Kloster der hl. Maria zu Florenz erkennen.¹⁸² Auch hier wurde eine vom Empfänger besorgte Reinschrift in der Königskanzlei durch das Eschatokoll vervollständigt. Es ist der Hand des Notars Gregor A zuzuschreiben. Die ungewöhnliche Intitulatio *Tertius Henricus divina favente clementia Romanorum rex* stammt also vom Schreiber des Florentiner Empfängers. Die Ordnungszahl *tertius* steht teilweise auf Rasur, *Te* scheint aus *H* korrigiert worden zu sein. Heinrich IV. ist also hier mit voller Absicht¹⁸³ als dritter *Romanorum rex* dieses Namens gezählt worden, wie bereits sein Vater 1045 von seiner burgundischen Kanzlei als zweiter. Im Eschatokoll lautet die Signumzeile des Gregor A: *Signum domni Heinrici quarti invictissimi regis*. Die italienische Kanzlei, deren Kanzler, Bischof Gregor von Vercelli, als Rekognoszent genannt wird, hat aber weder den römischen Königstitel noch die dritte Ordnungszahl beanstandet.

Im Staatsarchiv zu Florenz hat sich ferner der vom gleichen Empfänger hergestellte Entwurf eines Diploms annähernd gleichen Inhalts erhalten, dem jedoch das Eschatokoll und Spuren einer Besiegelung fehlen.¹⁸⁴ Entweder ist er der königlichen Kanzlei niemals vorgelegt oder von dieser zurückgewiesen worden. Die Intitulatio lautet hier: *Henricus divina favente clementia Romanorum rex*. Dabei ist zu beachten, daß das ausgefertigte Diplom ohne Berücksichtigung dieses Entwurfs hergestellt worden ist.¹⁸⁵ So entsteht der Eindruck eines besonderen Insistierens auf dem römischen Königstitel.¹⁸⁶ Florenz war die Bischofsstadt Papst Nikolaus II. gewesen, der das Bistum auch als Papst beibehalten hatte.¹⁸⁷ In seinem Papstwahldekret von 1059 war Heinrich IV. als *futurus imperator* bezeichnet worden.¹⁸⁸

Der Herausgeber hat das ausgefertigte Florentiner Diplom mit überzeugenden Gründen, entsprechend dem angegebenen Inkarnationsjahr, zum August 1073 eingereiht.¹⁸⁹ Die Akzeptierung des römischen Königstitels durch die Kanzlei ist umso

¹⁸² DH. IV. 262b; BUCHNER S. 332 f.

¹⁸³ Auch BUCHNER schließt S. 333 Gedankenlosigkeit aus, hält jedoch die Zählung als *tertius* für „nur schwach bezeugt“, wovon wahrlich keine Rede sein kann. Die Intitulatio wird auch durch die aus der Vorurkunde DK. II. 210 übernommene Arenga mit den Worten *ad statum Romanę rei publice, que per nos regitur, proficere* interpretiert.

¹⁸⁴ DH. IV. 262a.

¹⁸⁵ Vorbemerkung zu DH. IV. 262a, S. 333.

¹⁸⁶ Nur mit großer Zurückhaltung kann in diesem Zusammenhang an den Titel *rex Romanorum* erinnert werden, den FICHTENAU, „Politische“ Datierungen (wie Anm. 9), S. 510 f., in Datierungen toskanischer Privaturkunden nachgewiesen hat. Gewiß, ein Titel Karls d. Gr. mag sich auch noch nach Jahrhunderten als Vorbild empfohlen haben. Es fehlt jedoch offenbar ein Beleg aus Florenz. Auch heißt es stets *rex (rege) Romanorum*, es fehlt also die Inversion. Diese verweist im DH. IV. 262b auf das Vorbild des ottonisch-salischen Kaisertitels.

¹⁸⁷ H. BEUMANN, Reformpäpste als Reichsbischöfe in der Zeit Heinrichs III. Ein Beitrag zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems, in: Festschrift Friedrich Hausmann, 1977, S. 31.

¹⁸⁸ Siehe oben S. 40.

¹⁸⁹ Vorbemerkung zu DH. IV. 262b, S. 334.

weniger erstaunlich, als der König in einem an Papst Gregor VII. gerichteten Brief aus dem gleichen Jahr den Titel *Heinricus Romanorum dei gratia rex*¹⁹⁰ führt. Gregor VII. hat diesen Brief auch in sein Register aufgenommen.¹⁹¹ Der Brief ist in Rom zwischen dem 24. und 27. September 1073 eingetroffen und dürfte nach der einleuchtenden Darlegung ERICH CASPARS¹⁹² etwa Ende August abgeschickt worden sein, also am Ende des gleichen Monats, in dem das Florentiner Diplom der königlichen Kanzlei vorgelegt worden ist. Es erscheint also als sehr wohl möglich, daß dieses die unmittelbare Anregung zur Verwendung des römischen Titels in Heinrichs Brief gegeben hat.

In den Briefen Heinrichs IV. ist es bei dieser einmaligen Verwendung geblieben. Zu ihr kann die Empfängervorlage aus Florenz zwar den Anstoß gegeben haben, doch ist davon das Motiv zu unterscheiden, das zum Gebrauch des römischen Titels ausgerechnet in diesem Brief bestimmend gewesen sein mag. Denn in ihm klagt sich der König vieler, namentlich simonistischer Verfehlungen an und gelobt Besserung mit Hilfe des Papstes. Heinrich hat mit dieser auch Gregor VII. überraschenden Selbstkritik offenbar das Ziel verfolgt und zunächst auch erreicht, eine Vereinigung der deutschen Opposition mit dem Papst zu verhindern.¹⁹³ Die politische Taktik erinnert an die spätere Bußfahrt nach Canossa. Wenn allein in diesem Brief Heinrichs IV. der römische Königstitel erscheint, so läßt sich dies von seiner inhaltlichen Sonderstellung schwerlich trennen. Vielleicht sollte die demütige Beichte und Unterwerfung unter den Rat des Papstes durch einen deutlichen Hinweis auf die Zuständigkeit des Königs für Reichsitalien und seine Anwartschaft auf die Kaiserwürde kompensiert werden. Immerhin ist der einzige namentlich bezeichnete Gegenstand des Briefes die Mailänder Frage. Gregor VII. selbst hatte wenige Wochen vor Eingang dieses Königsbriefes, am 1. September 1073, gegenüber Bischof Rainald von Como Heinrich IV. als *laicorum . . . caput, qui rex est et Rome Deo annuente futurus imperator* bezeichnet.¹⁹⁴ So kann es nicht überraschen, daß der päpstliche Registerschreiber den Titel *Romanorum rex* in sein Rubrum übernahm und damit anerkannte.¹⁹⁵

¹⁹⁰ Die Briefe Heinrichs IV., hg. v. C. ERDMANN (MGH Deutsches Mittelalter 1), 1937, Nr. 5, S. 8 Z. 11.

¹⁹¹ Register (wie Anm. 135) I, 29a. Auf dieser Eintragung beruht die sonstige Überlieferung des Textes. BUCHNER (wie Anm. 46) S. 335 f. hält *Romanorum* für einen Zusatz des Registerschreibers. Dies ist aber eine ganz willkürliche Annahme. Der Registerschreiber hat den Brief mit dem Rubrum *Dompno pape Gregorio H. Romanorum regi (sic!)* versehen. Man erkennt nicht, was ihn bewogen haben sollte, den Römernamen in solcher Weise herauszustellen, wenn er ihn in seiner Vorlage nicht angetroffen hat. Gegen BUCHNER wendet sich auch MÜLLER-MERTENS (wie Anm. 38) S. 168.

¹⁹² (Wie Anm. 135) S. 47 f. Anm. 4.

¹⁹³ CASPAR (wie vorige Anm.).

¹⁹⁴ Reg. I, 20, S. 33 Z. 34 f. Auf die Parallele im Papstwahldekret von 1059 (s. oben S. 40) verweist CASPAR ebd. Anm. 5. Auch MÜLLER-MERTENS stellt S. 168 den *Romanorum rex* des BH. 5 (wie Anm. 190) und Gregors Formel aus Reg. I, 20 zusammen.

¹⁹⁵ Vgl. oben Anm. 191 und MÜLLER-MERTENS S. 168.

ENTSTEHUNG UND BEDEUTUNG DES RÖMISCHEN KÖNIGSTITELS

Die ein wenig mühsame Prüfung der seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts vorliegenden verstreuten Belege für den römischen Königstitel erlaubt nunmehr eine bestimmtere Aussage über seine Entstehung und Bedeutung. Oft sind es Empfänger gewesen, die den Römernamen zum Königstitel der Diplome gestellt haben, doch ist der Anteil solcher Stücke, die aus der Kanzlei hervorgegangen sind, nicht gering. Die Zeugnisse aus der Zeit Heinrichs II. stützen die Auffassung, daß es sich beim Römernamen des Königs um eine unmittelbare Folge des unter Otto III. endgültig etablierten Kaisertitels handelt.¹⁹⁶ Wie schon der absolute Königstitel seit Ludwig d. D. als eine Nachbildung des absoluten Kaisertitels erscheint, so läßt sich nun auch der römische Königstitel an den römischen Kaisertitel anschließen. Der Römernamen sollte den König als *futurus imperator* charakterisieren. In Italien und Burgund lag darin zugleich ein Hinweis auf die imperiale Zuständigkeit des Herrschers für diese Gebiete vor der Kaiserkrönung. Besonders deutlich tritt dieser Gesichtspunkt in Datierungsformeln provenzialischer Privaturkunden hervor.

Es bleibt die Frage, weshalb der römische Königstitel gleichwohl erst unter Heinrich V. Normtitel geworden ist. Zunächst ist an die generelle Resistenz urkundlicher Formeln gegen Veränderungen zu erinnern. Sie reicht jedoch nicht als Erklärung für die Verzögerung von mehr als hundert Jahren aus, mit der der Römernamen nach seiner Aufnahme in den Kaisertitel in den des Königs eindrang. Gerade wenn man davon ausgeht, daß der absolute Königstitel seinen Rückhalt am Kaisertitel seit der Aufnahme des Römernamens in diesen verloren hatte, so daß ein Vakuum entstand und ein Bedürfnis, den imperialen Anspruch auf neue Weise zum Ausdruck zu bringen – was die sporadischen Frühbelege für den römischen Königstitel erklärt –, so müssen für das generelle Festhalten der Kanzlei am absoluten Königstitel besondere Gründe angenommen werden.

Da der römische Kaisertitel, der sich in der Kanzlei Ottos III. am Ende des Jahres 996 durchgesetzt hatte¹⁹⁷, unangefochten geblieben ist, kommen allgemeine Vorbehalte gegenüber Rom und den Römern für die Erklärung nicht ohne weiteres in Frage. In der Tat hat es in Sachsen nicht an Kritik der spezifischen Rompolitik Ottos III. gefehlt. Sie richtete sich jedoch nicht gegen die wie auch immer zu deutende Bindung der Kaiserwürde an den Papst, die römische Kirche und Rom als Stadt der Apostel, sondern gegen die Absichten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der antiken Größe Roms als *caput mundi*.¹⁹⁸ Die Pfalz auf dem Palatin¹⁹⁹ verletzte

¹⁹⁶ Diese Auffassung hat bereits SCHRAMM, *Renovatio* (wie Anm. 35), S. 227 f., vertreten. Nach OHNSORGE, *Das Mitkaisertum* (wie Anm. 139), S. 324, hat „Die Aufnahme des römischen Kaisertitels für den abendländischen Kaiser . . . die Aufnahme des römischen Königstitels für den Mitregenten nach sich“ gezogen. Dies läßt sich nicht verifizieren, da der römische Königstitel bei Heinrich III. und Heinrich IV. nur während der selbständigen Regierung nach dem Tode des Vaters auftritt.

¹⁹⁷ WOLFRAM, *Intitulatio II* (wie Anm. 1), S. 155.

¹⁹⁸ ERDMANN, *Forschungen* (wie Anm. 37), S. 107 f.

die Bestimmung des Constitutum Constantini, nach der in der Apostelstadt für den Kaiser kein Platz sei. Folgerichtig hat Otto III. das Constitutum als eine Fälschung bezeichnet und verworfen.²⁰⁰ Nach Thietmar von Merseburg war Ottos Bemühen, *antiquam Romanorum consuetudinem iam ex parte magna deletam* zu erneuern, umstritten.²⁰¹ Den gleichen Tadel äußert Brun von Querfurt und weist dabei auf das Heidentum der antiken Roma hin.²⁰² Thietmar zielte offenbar in die gleiche Richtung, da er die Öffnung des Karlsgrabes zu den derart umstrittenen Maßnahmen Ottos III. rechnete. Dies ergibt einen Sinn, wenn er darin eine *imitatio* der Öffnung des Alexandergrabes durch den Kaiser Augustus erblickt hat.²⁰³

Die Rompolitik Ottos III. ist schon von den Zeitgenossen mißverstanden und auf die zeitgenössischen Römer bezogen worden. In Wahrheit dachte der Kaiser an das antike Imperium Romanum und zugleich an das christliche, römische Universalreich, das er an der Seite des Papstes lenken wollte. Die Einordnung dieser Konzeption in eine stadtrömische Erneuerungsbewegung ginge fehl. Gerbert von Reims pries, als er an den ottonischen Hof berufen wurde, den Kaiser als *homo genere Grecus, imperio Romanus*²⁰⁴: Ottos Römertum sollte „im Imperium, nicht in der Zugehörigkeit zur Stadt Rom“ bestehen.²⁰⁵ Das Mißverständnis zeigt die fingierte Rede, die Thangmar in seiner Biographie Bernwards von Hildesheim den Kaiser 1001 an die aufständischen Römer halten läßt: „Seid ihr nicht meine Römer? Euret wegen habe ich mein Vaterland und meine Nächsten verlassen. Aus Liebe zu Euch habe ich meine Sachsen und alle Deutschen (*cunctos Theotiscos*), mein Blut hintangesetzt Euch habe ich als Söhne angenommen, Euch allen vorgezogen. Um Euretwillen, da ich Euch allen voranstellte, habe ich aller Neid und Haß gegen mich erregt“.²⁰⁶ Thangmar ist an der Seite seines Hildesheimer Bischofs Augenzeuge der römischen Vorgänge gewesen.²⁰⁷ Er dürfte den Eindruck gewonnen haben, daß die Römer zum Reichsvolk des Kaisers gemacht werden sollten.²⁰⁸ Vielleicht war dies

¹⁹⁹ C. BRÜHL, Die Kaiserpfalz bei St. Peter und die Pfalz Ottos III. auf dem Palatin (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 34, 1954).

²⁰⁰ R. WENSKUS, Studien zur historisch-politischen Gedankenwelt Bruns von Querfurt (Mitteldeutsche Forschungen 5), 1956, S. 103.

²⁰¹ Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Überarbeitung, hg. von R. HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ. NS 9), 1935, IV 47, S. 184.

²⁰² WENSKUS S. 102.

²⁰³ H. BEUMANN, Grab und Thron Karls d. Gr. zu Aachen, in: Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben 4: Das Nachleben, hg. von W. BRAUNFELS und P. E. SCHRAMM, 1967, S. 33 (mit doppelter Paginierung nachgedruckt in: H. BEUMANN, Wissenschaft vom Mittelalter, 1972).

²⁰⁴ Die Briefsammlung Gerberts von Reims, bearb. von F. WEIGLE (MGH Die Briefe der deutschen Kaiserzeit 2), 1966, Nr. 187, S. 255 Z. 2.

²⁰⁵ ERDMANN, Das ottonische Reich (wie Anm. 35), S. 424; WENSKUS (wie Anm. 200) S. 102 m. Anm. 58.

²⁰⁶ Tangmari vita Bernwardi c. 24, MGH SS 4, S. 770.

²⁰⁷ Regesta Imperii II,3 (wie Anm. 157), 1400c.

²⁰⁸ H. BEUMANN, Das imperiale Königtum im 10. Jahrhundert (Welt als Geschichte 10, 1950), S. 125 f. (mit doppelter Paginierung nachgedruckt in: DERS., Wissenschaft vom Mittelalter, 1972).

angesichts der römischen Kaiserpfalz und der Emphase, mit der sich Otto III. zur *aurea Roma* als *caput mundi* bekannte²⁰⁹, nur schwer zu vermeiden. Das „Reichsvolkproblem“, für das Thangmar das klassische Zeugnis liefert, dürfte bereits die Rezeption der Formel *Imperator . . . Romanum gubernans imperium* (statt *Imperator Romanorum*) in der Intitulatio Karls d. Gr. beeinflußt haben.²¹⁰

Der Siegeszug des römischen Kaisertitels ist durch solche Bedenken nicht aufgehalten worden. Ihn stützte vermutlich der Titel des oströmischen Kaisers²¹¹, hinter dem man nicht zurückstehen wollte. Dieses Motiv hatte jedenfalls bei seinem Gebrauch unter Otto II. eine Rolle gespielt²¹² und könnte auch bei Otto III., dem Sohn der Theophanu, zutreffen, obwohl diese in den beiden Diplomen, die sie bei ihrem römischen Aufenthalt 990 in eigenem Namen ausstellen ließ, einen absoluten Kaisertitel führt.²¹³ Man kann es nicht ausschließen, daß der römische Kaisertitel Ottos III. auf eine Anregung Gerberts zurückgeht, der bei der römischen Krönungssynode 996 zugegen war.²¹⁴ Zur Romidee Ottos III., zu seinem Bekenntnis *Romam caput mundi profiteamur, Romanam ecclesiam matrem omnium ecclesiarum esse testamur*²¹⁵ paßte der römische Titel jedenfalls ebenso wie zur Devise seiner Metallbulle *Renovatio imperii Romanorum*. Sie reproduzierte eine entsprechende Devise Karls d. Gr.²¹⁶, die allerdings bezeichnenderweise den ethnischen Genitiv vermieden hatte (*Renovatio Romani imperii*). Fügt sich somit der römische Kaisertitel in die Reichsidee Ottos III. zwanglos ein, so gilt dies nicht in gleicher Weise für seinen Nachfolger. Heinrich II. hat, von den oben behandelten Ausnahmen abgesehen, bis zu seiner Kaiserkrönung (1014 Febr. 14) den absoluten Königstitel geführt und alsdann den römischen Kaisertitel Ottos III. fortgesetzt.

Man kann es nicht auffällig nennen, daß die Kanzlei in beiden Fällen der unter dem Vorgänger geübten Praxis folgte. Sie tat es jedoch nicht beim Metallsiegel Heinrich II., dessen Devise jetzt wie bei Ludwig d. Fr., Karl III., Arnulf und Wido²¹⁷ *Renovatio regni Francorum* lautete. Doch nicht genug damit, daß, wie einst bei Ludwig d. Fr. gegenüber Karl d. Gr., nun auch gegenüber Otto III. der Name der Römer durch den der Franken ersetzt wurde. Es kommt hinzu, daß die bisher nur von Kaisern gebrauchte Devise auf der ersten Bulle Heinrichs II. stand, die er als König führte.²¹⁸ Die Verwendung dieser Kaiserbulle konnte also als Aus-

²⁰⁹ Siehe unten Anm. 215.

²¹⁰ BEUMANN, Das imperiale Königtum (wie Anm. 208), S. 122 f.; P. CLASSEN, Romanum gubernans imperium (wie Anm. 10), S. 120.

²¹¹ RÖSCH (wie Anm. 16) S. 111 ff.

²¹² WOLFRAM, Intitulatio II (wie Anm. 1), S. 95.

²¹³ WOLFRAM, Intitulatio II, S. 96 m. Anm. 63.

²¹⁴ Regesta Imperii II,3, 1174a.

²¹⁵ DO. III. 389, Jan. 1001; SCHRAMM (wie Anm. 35) S. 168 f.

²¹⁶ SCHRAMM, Die deutschen Kaiser (wie Anm. 139), S. 90. Siehe auch oben S. 11 m. Anm. 31.

²¹⁷ Ebd. S. 42 und Abb. 43 a. b; 49b. Die Bullendevise Karls des Kahlen lautete *Renovatio imperii Romani et Franconum*, ebd. S. 60.

²¹⁸ ERBEN (wie Anm. 1) S. 178.

druck eines imperialen Anspruchs gelten. Auf ihn muß Heinrich II. bereits als König Wert gelegt haben. Die Form, in der dieser Anspruch zum Ausdruck kam, ist aufschlußreich. Die Devise Ottos III. dürfte wegen der römischen Reichsbezeichnung verworfen worden sein. Galt der Römername als ein Reservat des Kaisers? Dafür spricht trotz der langen Zeit, in der der absolute Kaisertitel das Feld beherrschte, in der Tat alles, nicht zuletzt die Bedeutung, die er unter Otto III. gewonnen hatte. Dann liegt jedoch in der Heranziehung der karolingischen *Renovatio-Devise* in ihrer „fränkischen“ Variante eine besondere Delikatesse: Sie vertrat die Tradition einer Kaiserbulle, bei der nicht nur der Name der Römer, sondern auch das Wort *imperium* fehlte. So vermochte die Formel *Renovatio regni Francorum* einen imperialen Anspruch des *Heinricus rex* zum Ausdruck zu bringen.²¹⁹ Allerdings war der Frankennamen längst Titelement auch der Kapetinger und stand daher den Ottonen und ihren Nachfolgern für den Königstitel nicht zur Verfügung. Doch die *Renovatio-Devise* war keine Intitulatio, und *regnum Francorum* mochte als Bezeichnung des ottonischen *Regnum* noch annehmbar erscheinen, obwohl die Ethnogenese der Nationen im Rahmen der nachkarolingischen *Regna* bereits erhebliche Fortschritte gemacht hatte. Das Bedürfnis, beim Gebrauch des Frankennamens zwischen Romanen und Deutschen zu unterscheiden, tritt schon in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts hervor.²²⁰ Bei Wipo ist das Bewußtsein des Unterschiedes voll ausgeprägt.²²¹ So hatte der Frankennamen keine Aussicht, in den Königstitel Heinrichs II. und seiner Nachfolger aufgenommen zu werden. Da der deutsche Name den imperialen Anspruch eher dementiert hätte, gab es zunächst keine Alternative. Ein beachtliches Signal bedeutet sodann die Kaiserbulle Konrads II., deren Devise *Roma caput mundi/ Tenet (regit) orbis frena rotundi* zu Otto III. gepaßt hätte.²²² Offensichtlich haben bei ihr die Bedenken keine Rolle mehr gespielt, die gegenüber der Rompolitik Ottos III. erhoben worden waren. Nimmt man die Bezeichnung des Mitkönigs Heinrich als *spes imperii* hinzu²²³, so war der Schritt zur Aufnahme des Römernamens in das Monogramm Heinrichs III. nicht mehr groß. Dies geschah freilich noch an sehr versteckter Stelle und kann allenfalls als Versuchsballon gewertet werden.

Den entscheidenden Anstoß, die nach wie vor bestehende Barriere zu durchbrechen, dürften Gregor VII. und seine Nachfolger durch die Verwendung des deut-

²¹⁹ Schon SCHRAMM, *Die deutschen Kaiser* (wie Anm. 139), S. 105, äußert Zweifel gegenüber der Auffassung, die Devise Heinrichs II. bedeute eine Absage an das Programm Ottos III. „Denn da Heinrich einstweilen nur König war und die Übertragung des Römischen Reiches durch die Kaiserkrönung noch erwartete, hätte er schlecht die Inschrift Ottos ohne Änderung übernehmen können.“

²²⁰ LUGGE (wie Anm. 82) S. 75 f.

²²¹ Siehe oben S. 21.

²²² SCHRAMM, *Die deutschen Kaiser*, Abb. 95d mit S. 122 u. 203. Die Devise ist zuerst 1033 belegt, der Vers findet sich auch im *Graphia-Libellus*: SCHRAMM, *Renovatio* (wie Anm. 35), S. 203 f. Abweichend von SCHRAMM lese ich auf seiner Abb. 95d *REGIT* (statt *TENET*). So auch ERBEN (wie Anm. 1) S. 179.

²²³ SCHRAMM, *Die deutschen Kaiser*, S. 121 u. Abb. 95b.

schen Namens zur Bezeichnung von Reich und Herrscher (*rex Teutonicorum, regnum Teutonicum*) gegeben haben. Die Funktion des deutschen Namens in wichtigen Texten der Auseinandersetzung von Regnum und Sacerdotium, in der Bannsentenz Gregors VII. von 1076, in den Dokumenten aus Canossa 1077 sowie bei der erneuten Bannung Heinrichs IV. 1080 und der gleichzeitig auf Deutschland beschränkten Anerkennung Rudolfs von Schwaben läßt keinen Zweifel an der politischen und zugleich staatsrechtlichen Intention dieser „Titelpolitik“.²²⁴ Sie widersprach der ottonisch-salischen Theorie eines imperialen Königtums, des genuinen Anspruchs auf die Herrschaft in Italien und auf die Kaiserwürde. Die fortgeschrittene Nationenbildung war im Begriff, den aus der Karolingerzeit überkommenen universalen Reichsgedanken so weit auszuhöhlen und in Frage zu stellen, daß der Versuch aussichtsreich erscheinen konnte, ihn auf diesem Wege aus den Angeln zu heben. Die Aufnahme des Römernamens in den Königstitel erscheint auf diesem Hintergrund als ein plausibler Gegenzug der Reichsregierung unter Heinrich V.

Dabei muß die besondere Lage berücksichtigt werden, in der sich Heinrich V. nach der Absetzung und dem Tode seines Vaters befand. Die Erlangung der Kaiserwürde hing für ihn von der Lösung des Investiturproblems ab, um die in zähen Verhandlungen gerungen werden mußte.²²⁵ Betroffen war das Imperium, nicht Deutschland allein. Es hätte Heinrichs Position geschwächt, wenn er nur als *rex Teutonicorum* und nicht als *futurus imperator* hätte verhandeln können. Die turbulenten, ja gewaltsamen Vorgänge, die 1111 bei der Kaiserkrönung die römische Szene bildeten²²⁶, lassen die enge Verquickung von Kaiser- und Investiturfrage und die Bedeutung erkennen, die Heinrich der Kaiserwürde in diesem Zusammenhang beimaß. Daß *Romanorum rex* zum Normtitel wurde, ist somit auch aus einer aktuellen politischen Lage zu erklären.

DER ENDKAISER ALS *REX ROMANORUM*

Wenn der im Schatten des römischen Kaisertitels aufgekommene römische Königstitel als Antwort auf die von der Kurie seit Gregor VII. gebrauchte Herrscherbezeichnung zum Normtitel geworden ist, so erscheint *Romanorum rex* fast wie ein

²²⁴ MÜLLER-MERTENS (wie Anm. 38) 145 ff.; dazu BEUMANN, *Regnum Teutonicum* (wie Anm. 38), S. 216 f.; DERS., *Die Bedeutung des Kaisertums* (wie Anm. 1), S. 325 ff.

²²⁵ Über diese Verhandlungen vgl. jetzt MONIKA MINNINGER, *Von Clermont zum Wormser Konkordat. Die Auseinandersetzungen um den Lehnsnexus zwischen König und Episkopat* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii*, 2), 1978, S. 104 ff., bes. S. 128 ff.; JUTTA KRIMM-BEUMANN, *Der Traktat „De investitura episcoporum“ von 1109* (DA 33, 1977, S. 37–83).

²²⁶ C. SERVATIUS, *Paschalis II. (1099–1118). Studien zu seiner Person und seiner Politik* (Päpste und Papsttum 14), 1979, S. 214 ff.

vorweggenommener Kaisertitel.²²⁷ Für eine solche Auffassung konnte die eschatologische Literatur über den Antichrist einen semantischen Rückhalt bieten. Bei Pseudo-Methodius und in den sibyllinischen Texten heißt der Endkaiser *rex Gregorum sive Romanorum* oder *Romanorum et Grecorum*, daneben auch lediglich *rex Romanorum*.²²⁸ In seinem 949–954 verfaßten Brieftraktat *De ortu et tempore Antichristi* hat Adso von Montier-en-Der während der Vakanz des Kaisertums den Fortbestand des *regnum Romanorum* auf die *reges Francorum* gestützt, *qui Romanum imperium tenere debent*. Die *Romani regni dignitas* könne nicht gänzlich untergehen, *quia in regibus suis stabit*. *Quidam vero doctores nostri dicunt, quod unus ex regibus Francorum Romanum imperium ex integro tenebit, qui in novissimo tempore erit et ipse erit maximus et omnium regum ultimus*.²²⁹ Mit *reges Francorum* scheint Adso die westfränkischen Könige und namentlich den Karolinger Ludwig IV., den Gemahl Gerbergas, Adressatin seines Brieftraktates, zu meinen.²³⁰ Im Titel des Endkaisers hat hier der Name der Franken den der Römer verdrängt, er umschließt bei Adso den gleichen universalen Anspruch und Inhalt. Wenn der größte und letzte *rex Francorum* Zepter und Krone auf dem Ölberg niederlegen wird, so wird dies *finis et consummatio Romanorum christianorumque imperii* sein.

Diese fränkische Version der Endkaisersage paßt zur Zeit Adsos, in der kein Herrscher einen römischen, der westfränkische König jedoch den fränkischen Titel

²²⁷ Nicht zu vergleichen ist die Bezeichnung des Syagrius als *Romanorum rex* bei Gregor von Tours, *Historia Francorum*, ed. W. ARNDT und B. KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 1) 2. Aufl., 1937–1951, S. 71. Ethnisches Referenzsubjekt des Römernamens sind hier die Gallo-Römer. Siehe auch *Historia Brittonum* c. 27, hg. von TH. MOMMSEN (MGH Auctores antiquissimi 13), 1898, S. 166 (= ed. F. LOT, *Nennius et l'Historia Brittonum* [Bibl. de l'Ecole des Hautes Études 263, 1934], S. 221), wo es von Kaiser Maximian heißt: *occidit Gratianum regem Romanorum*.

²²⁸ Apokalypse des Pseudo-Methodius, hg. von E. SACKUR, *Sibyllinische Texte und Forschungen*, 1898, c. 13 und 14, S. 89 und 93 f. Tiburtinische Sibylle: Ebd. S. 177 ff. Vgl. aus der reichen Literatur J. ADAMEK, *Vom römischen Endreich der mittelalterlichen Bibelerklärung*, phil.-Diss. München 1938, S. 59 ff.; H. LÖWE, *Von Theoderich dem Großen zu Karl dem Großen. Das Werden des Abendlandes im Geschichtsbild des frühen Mittelalters* (DA 9, 1952), S. 384 ff. m. Anm. 124 ff.; C. ERDMANN, *Endkaiserglaube und Kreuzzugsgedanke im 11. Jahrhundert* (Zeitschrift für Kirchengeschichte 51, 1932), S. 394 ff., hat eine Neuredaktion der sibyllinischen Weissagung vom Ende des 11. Jahrhunderts ediert. Auch dort heißt der Endkaiser *rex Romanorum* (S. 398). H. D. RAUH, *Das Bild des Antichrist im Mittelalter: Von Tyconius zum Deutschen Symbolismus* (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters, N. F. 9), 1973, S. 148 f. Vgl. die Zusammenstellung der Titel des Endkaisers bei R. KONRAD, *De ortu et tempore Antichristi. Antichristvorstellung und Geschichtsbild des Abtes Adso von Montier-en-Der* (Münchener Historische Studien, Abt. mittelalterliche Geschichte 1), 1964, S. 46. Zu den Vorstellungen vom Antichrist seit dem Investiturstreit vgl. auch P. CLASSEN, *Gerhoch von Reichersberg*, 1960, S. 218 ff.

²²⁹ Adso Dervensis, *De ortu et tempore Antichristi necnon et tractatus qui ab eo dependunt*, ed. D. VERHELST (Corpus Christianorum, Cont. mediaevalis 45), 1976, S. 26.; KONRAD (wie Anm. 228); M. RANGHERI, *La „Epistola ad Gerbergam reginam de ortu et tempore Antichristi“ di Adso di Montier-en-Der e le sue fonti* (Studi Medievali 14,2, 1973, S. 677–732).

²³⁰ KONRAD S. 104 ff.; B. SCHNEIDMÜLLER, *Adso von Montier-en-Der und die Frankenkönige* (Trierer Zeitschrift 40/41, 1977/78), S. 189–199.

führte.²³¹ Doch dabei sollte es, wie wir gesehen haben, nicht bleiben. Eine offenbar kurz vor dem ersten Kreuzzug und wohl in Frankreich entstandene Bearbeitung von Adsos Traktat, die *Vita Antichristi ad Carolum Magnum ab Alcuino edita*, enthält eine im wesentlichen aus der Tiburtina entnommene Interpolation.²³² Der Endkaiser heißt hier *rex Romanorum*, auch *Romanorum rex*. Für die Zeitstellung ist entscheidend, daß, anders als bei der Tiburtina, die Glorifizierung des heiligen Grabes als das noch in der Zukunft liegende Ergebnis der Jerusalemfahrt des Endkaisers hingestellt wird. Die Interpolation über den *rex Romanorum* hat bei Pseudo-Alkuin Adsos Erzählung von der Jerusalemfahrt des letzten *rex Francorum* nicht verdrängt, vielmehr unangetastet gelassen.²³³ Beide Berichte werden sogar durch einen Rückverweis miteinander verknüpft, wenn vom *Romanorum rex* gesagt wird: . . . *veniet Hierosolimam, et ibi, ut dictum est, deposito diademate, relinquet Deo Patri et Filio eius Christo Iesu regnum christianorum et erit sepulchrum eius gloriosum.*²³⁴ Für den unbefangenen Leser mußte sich ergeben, daß der letzte *rex Francorum* in seiner Rolle als Endkaiser *rex Romanorum* heißen werde.

Benzo von Alba, ein Bewunderer der Renovatio-Idee Ottos III., Vertreter des römischen Erneuerungsgedankens im Sinne des Graphia-Libellus und leidenschaftlicher Anhänger Heinrichs IV.²³⁵, überreichte diesem bald nach dem Tode Gregors VII. (1085) seinen „Panegyricus“, in den er auch Schriften und Gedichte aufnahm, die er seit den 60er Jahren verfaßt hatte.²³⁶ Dazu gehörte ein fingierter Brief des oströmischen Kaisers Dukas an den Gegenpapst Honorius II. (Cadalus), der zum Jahre 1063 passen würde.²³⁷ Darin erklärt sich der Kaiser bereit, zur Bekämpfung der Normannen und des „Pseudopapstes“ (Alexander II.) mit dem jungen „römischen König“ Heinrich IV. ein Bündnis zu schließen. Er beklagt den Niedergang der Reichsgewalt in Italien, wo die Normannen *consortes imperii* geworden seien. *Ad hec corrigenda, per manum fidei tuae volo firmare aeternalis amicitiae pactum cum puero Heinricho, rege Romano. Nam et ego Romanus sum, et ita nos ambo Romani sub te communi patre simus unum, conligati indivisae caritatis.*²³⁸ Nach dem Sieg über die Normannen solle Heinrich mit dem Kaiser und an der Spitze eines Heeres zum heiligen Grabe ziehen. Das für beide Herrscher hier in Anspruch genommene Römertum rechtfertigt das vorgeschlagene Bündnis und reflektiert offenbar nicht

²³¹ Unter den aus Adsos Traktat abgeleiteten Schriften über den Antichrist bietet die verstümmelte Version der „*Descriptio cuiusdam sapientis*“ aus dem 12. Jahrhundert die Variante *unus igitur ex Francigenis* (statt *ex regibus Francorum*), ed. VERHELST S. 50 und S. 53 Z. 60. Wahrscheinlich bedeutet *Francigena* hier bereits „Franzose“; LUGGE S. 207 f.

²³² ERDMANN, Endkaiserglaube (wie Anm. 228), S. 410 f.; ed. VERHELST (wie Anm. 231) S. 125.

²³³ Ebd. S. 123.

²³⁴ Ebd. S. 125 Z. 195 ff.

²³⁵ LEHMGRÜBNER, Benzo von Alba (wie Anm. 100); SCHRAMM, Renovatio (wie Anm. 35), S. 258 ff.

²³⁶ MGH SS 11, S. 591–681.

²³⁷ ERDMANN, Endkaiserglaube (wie Anm. 228), S. 403 f.

²³⁸ MGH SS 11, S. 617 Z. 3 ff.

nur den römischen Kaisertitel des Baseleus. Benzo, auch sonst mit der sibyllinischen Überlieferung vertraut, dürfte daneben die Bezeichnung des Endkaisers als *rex Grecorum et Romanorum* im Auge gehabt haben, wenn er *amiciciae pactum* und *vinculum indivisae caritatis* zur Voraussetzung der Jerusalemfahrt beider Herrscher machte, die, auf solche Weise eins geworden, die sibyllinische Weissagung gemeinsam erfüllen sollten. Der Titel *rex Romanus* des *puer Heinricus* spiegelt die Bezeichnung des Endkaisers als *rex Romanorum*. Die adjektivische Fassung des Römernamens wurde durch den weiteren Kontext erfordert (*nam et ego Romanus sum et ita nos ambo Romani simus unum*).²³⁹

An anderer Stelle deutet Benzo die Weissagung der Sybille über den Endkaiser ausdrücklich auf Heinrich IV. Dieser werde (durch Besiegung der Normannen) den Status quo in Apulien und Kalabrien wiederherstellen, in Byzanz gekrönt werden, nach Jerusalem ziehen und das heilige Grab und die übrigen heiligen Stätten aufsuchen, um daselbst nochmals die Krone zu empfangen.²⁴⁰ Diese Prophezeiung steht bei Benzo in engem Zusammenhang mit der vorher beschriebenen Kaiserkrönung und hat diese zur Voraussetzung.²⁴¹ Das Programm ähnelt weitgehend dem des fingierten Kaiserbriefes von ca. 1063, nur hat Benzo bei der Jerusalemfahrt des nunmehrigen Kaisers auf die Mitwirkung des Basileus verzichtet.

Benzo von Alba hat also Prophezeiungen über den Endkaiser an Heinrich IV. herangetragen und ihn in diesem Zusammenhang schon in den 60er Jahren *rex Romanus* genannt. Namentlich durch den Investiturstreit sind Antichrist-Vorstellungen offensichtlich belebt worden. Bei Benzo wird Gregor VII. als Antichrist bezeichnet²⁴², dieser hat in seinen Briefen mehrfach auf den Antichrist angespielt, ja Heinrichs Gegenpapst Wibert (Clemens III.) Antichrist genannt.²⁴³ Solche Benennungen des Papstes der Gegenpartei sind zwar eher der kirchenpolitischen Agitation zuzurechnen als einer ernstgemeinten Eschatologie.²⁴⁴ Sie konnten jedoch den Antichrist-Theorien eine gesteigerte Aufmerksamkeit verschaffen.²⁴⁵

²³⁹ Auf das Schisma des Cadalus bezieht sich die *Disceptatio synodalis* des Petrus Damiani. Dort heißt es von der Papstwahl: *Constat ergo, quia, nisi Romani regis assensus accesserit, Romani pontificis electio perfecta non erit*. MGH Libelli de lite 1, S. 78 Z. 35 ff. HANNA VOLLRATH, Kaisertum und Patriziat in den Anfängen des Investiturstreits (Zeitschrift für Kirchengeschichte 85, 1974), S. 28 m. Anm. 62.

²⁴⁰ MGH SS 11, S. 605; ERDMANN, Endkaiserglaube, S. 405 ff.; KONRAD (wie Anm. 228) S. 138.

²⁴¹ LEHMGRÜBNER (wie Anm. 100) S. 30. Vorlage für die Beschreibung der Kaiserkrönung war der „Salische Kaiserordo“. P. E. SCHRAMM, Der „Salische Kaiserordo“ und Benzo von Alba. Ein neues Zeugnis des Graphia-Kreises (DA 1, 1937, S. 389 ff.); Die Ordines, hg. von R. ELZE (wie Anm. 130), Nr. XIII, S. 34 f. und S. XII.

²⁴² LEHMGRÜBNER S. 126.

²⁴³ Register (wie Anm. 133) IV, 1, S. 289 Z. 31; VIII, 5, S. 522 Z. 32 (Wibert als Antichrist).

²⁴⁴ So ERDMANN, Endkaiserglaube (wie Anm. 228), S. 393.

²⁴⁵ Dafür spricht auch die Aufregung, die Bischof Rainer von Florenz (1071–1113) mit seiner Lehre hervorrief, der Antichrist sei schon geboren. Vgl. den Brief aus den Jahren 1086–95, in dem die wibertinischen Bischöfe der Ravennater Kirchenprovinz Rainers Behauptung mit dem Hinweis auf

Von einem unmittelbaren Einfluß der Endkaiseridee auf die Praxis der Kanzlei kann gleichwohl keine Rede sein. Schon gar nicht ist an eine eschatologische Anspielung beim Römernamen im Titel des Königs zu denken. Der römische Königstitel des Endkaisers ist im Zusammenhang dieser Untersuchung jedoch auf semantischer Ebene von Bedeutung. Die moderne Historiographie spricht von „deutschen“ Königen des Hochmittelalters, die vom Papst zu „römischen“ Kaisern gekrönt wurden. Bei diesem Schema stößt der römische Königstitel auf Verständnisschwierigkeiten. Den Römernamen beim Titel eines Königs anzutreffen, der sich nur auf das Mandat der deutschen Fürsten als seiner Wähler berufen konnte, auf ein „römisches“ dagegen gerade nicht, mußte aber auch schon den Zeitgenossen problematisch erscheinen. Am Hofe Heinrichs III. hat sich Wipo, wie gezeigt wurde²⁴⁶, über die imperiale Legitimation des Königs Gedanken gemacht. Gregor VII. entschied bei der Fastensynode 1080, *ut . . . Rudolfus regnum Teutonicum regat et defendat, quem Teutonici elegerunt sibi in principem.*²⁴⁷ Der Relativsatz begründet die Beschränkung auf das nationale Regnum. Der bisher für den Kaiser reservierte Römernamen konnte daher beim Königstitel schon damals befremden. Hier vermochte der Titel des Endkaisers eine Hilfe zu bieten. Wenn *rex Romanorum* zur Bezeich-

den Fortbestand des Romanum imperium unter Heinrich IV. zurückweisen, hg. und ediert von ERDMANN, Endkaiserglaube, S. 388 ff. (mit eingehender Analyse S. 390 ff.), sowie von H. HOFFMANN, Die Briefmuster des Vallicellianus B 63 aus der Zeit Paschalis II. (DA 19, 1963), S. 140 ff. Nr. 5. Das Schisma und die gregorianische Partei werden genannt und zugleich bagatellisiert. Die Apologie vertritt die Sorge, Rainers Lehre könne auch ungewollt der Gegenpartei in die Hand arbeiten. Der Titel *Teutonicorum Romanorum imperator* paßt zur Theorie der gefälschten Investiturprivilegien, die K. JORDAN dem Kreis um Wilbert zugeschrieben hat. Im angeblichen Privilegium minus Leos VIII. wird Otto d. Gr. als *primus Teutonicus rex* bezeichnet (MGH Const. 1 Nr. 448, S. 666 Z. 23 f.: *domno Ottoni primo Teutonico regi*), das Privilegium maius (ebd. Nr. 449, S. 667 Z. 28 f.) begünstigt *Otonem . . . , primum ex genere Teutonicorum, . . . Romanorum imperatorem*. Die ganz ungewöhnliche Kombination des Namens der Deutschen mit dem der Römer in der Kaisertitulatur des Synodalschreibens der Ravennater Bischöfe könnte durch das Privilegium maius angeregt worden sein. Zur Bedeutung der deutschen Herrscherbezeichnung in den Investiturprivilegien vgl. BEUMANN (wie Anm. 1) S. 342 m. Anm. 102. Die dort angeführten Aufsätze von K. JORDAN jetzt nachgedruckt in DERS., Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters (Kieler Historische Studien 29), 1980. In Nachträgen zum Neudruck hält JORDAN S. 345 f. an Ravenna als Entstehungsort der Fälschungen fest. Einziger Überlieferungsträger des Schreibens der Bischöfe an Rainer ist der Codex Vallicellianus B 63. Der Brief ist Bestandteil eines „Briefstellerfragmentes“, das sich im ältesten Teil der Miszellenhandschrift findet, der nach HOFFMANN S. 132 der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts angehört. Das gleiche gilt für die an den Briefsteller unmittelbar anschließende Vita Antichristi des Pseudo-Alkuin (ed. VERHELST, wie Anm. 229, S. 111 sowie oben S. 49). Der Briefsteller dürfte in der Kirchenprovinz Ravenna entstanden sein (HOFFMANN S. 132). Die Überlieferungsgemeinschaft mit dem Traktat über den Antichrist, der die Argumentation des Briefes der Bischöfe stützt, ist schwerlich ein Zufall. In die Sedenzzeit Rainers gehört die auffällige Betonung des römischen Königstitels im DH. IV. 262 a. b. von 1073 für das Kl. s. Maria zu Florenz (oben S. 41). Da wir nicht wissen, seit wann Rainer seine Antichrist-Lehre vertrat, läßt sich diese nicht mit Sicherheit als atmosphärischer Hintergrund für den in Florenz verwendeten römischen Titel in Anspruch nehmen.

²⁴⁶ Siehe oben S. 20 f.

²⁴⁷ Register (wie Anm. 133) VII, 14a, S. 486 Z. 22 ff.

nung desjenigen gebräuchlich war, der sich das ganze Erdreich aneignen sowie nach einer Herrschaft von 112 Jahren in Jerusalem die Krone niederlegen wird, um das *regnum christianorum* Gott Vater und seinem Sohn Jesus Christus zu hinterlassen²⁴⁸, so war es keine unbillige Zumutung, die entsprechende Intitulatio des Herrschers als den Ausdruck der Anwartschaft und des Anspruchs auf die römische Kaiserwürde, ja als einen Vorgriff auf diese verstehen zu sollen.

²⁴⁸ Vita Antichristi, ed. VERHELST (wie Anm. 229) S. 125.

SITZUNGSBERICHTE

der Wiss. Gesellschaft an der Joh. Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main

Band I, 1 MARIANUS CZERNY
Der Physiker als Beobachter und Gestalter
von Naturerscheinungen
1962. 15 Seiten, brosch. DM 3,-

Band I, 2 DIETRICH STARK
Die Evolution des Säugetiergehirns
1962. 44 Seiten, 13 Tafeln mit 22 Abb.,
brosch. DM 12,- (vergriffen)

Band I, 3 GERHARD KLEINER
Diadochen-Gräber
1963. 26 Seiten mit 2 Abb. im Text und
14 Tafeln, brosch. DM 10,40

Band I, 4 HARALD KELLER
Die Kunstlandschaften Frankreichs
1963. 100 Seiten und 55 Abb. im Text
und auf 30 Tafeln, brosch. DM 26,- (vergriffen)

Band I, 5 ADALBERT ERLER
Die Mainzer Stiftsfehde 1459-1463
im Spiegel mittelalterlicher Rechtsgutachten
1963. 19 Seiten, brosch. DM 3,80

Band II, 1 HELMUT VIEBROCK
Der Stil in der Krise
1963. 26 Seiten, brosch. DM 5,-

Band II, 2 WOLFGANG PREISER
Die Völkerrechtsgeschichte, ihre
Aufgabe und ihre Methode
1964. 40 Seiten, brosch. DM 7,60

Band II, 3 HERBERT LEHMANN
Standortverlagerung und Funktionswandel
der städt. Zentren an der Küste der Po-Ebene
1964. 65 Seiten mit 17 Karten und
4 Tafeln mit 7 Abb., brosch. DM 18,-

Band II, 4 THEODOR WIELAND
Vergleichende Chemie
biologisch aktiver Eiweiß-Stoffe
1965. 14 Seiten mit 4 Abb. auf 2 Tafeln, brosch.
DM 4,-

Band II, 5 HERMANN HARTMANN
Die Bedeutung
quantentheoretischer Modelle
für die Chemie
1965. 22 Seiten, brosch. DM 4,20

Band III, 1 HELMUT COING
Naturrecht als wissenschaftliches Problem
2., durchges. Auflage 1966
22 Seiten, brosch. DM 5,40

Band III, 2 FRITZ NEUMARK
Grundsätze der Besteuerung
in Vergangenheit und Gegenwart
2. Aufl. 1970. 35 Seiten, brosch. DM 6,80

Band III, 3 PAUL ROYEN
Die Solvolyse des Phosphors in alkalischen
und alkalianalogen Lösungen
1966. 21 Seiten, brosch. DM 4,20

Band III, 4 HARALD KELLER
Italien und die Welt der höfischen Gotik
1967. 81 Seiten, 30 Tafeln mit 43 Abb.,
brosch. DM 24,-

Band III, 5 HERBERT LEHMANN
Goethe und Gregorovius vor der
italienischen Landschaft
1967. 32 Seiten, brosch. DM 6,-

Band IV, 1 GERHARD KLEINER
Alt-Milet
1966. 26 Seiten, 1 Falttafel, 21 Tafeln,
brosch. DM 12,- (vergriffen)

Band IV, 2 HARALD PATZER
Die Entstehung der wissenschaftlichen
Politik bei den Griechen
1966. 22 Seiten, brosch. DM 4,20

Band IV, 3 HELLMUT GEORG ISELE
Die europäische Sozialcharta
Auf dem Wege von den allgemeinen Menschen-
rechten zu den sozialen Menschenrechten
1967. 24 Seiten, brosch. DM 4,60

Band IV, 4 HERMANN HARTMANN
Die Bedeutung des Vorurteils für den
Fortgang der naturwissenschaftlichen
Erkenntnis
1967. 15 Seiten, brosch. DM 3,-

Band IV, 5 WOLFGANG PREISER
Frühe völkerrechtliche Ordnungen
der außereuropäischen Welt
Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts
1976. 184 Seiten, brosch. DM 48,-

Band V, 1 OTTO VOSSLER
Tocqueville
1966. 23 Seiten, brosch. DM 4,60

Band V, 2 FRIEDRICH HUND
Physikalische Erkenntnis zwischen
Tradition und Erfahrung
1966. 14 Seiten, brosch. DM 3,-

Band V, 3 HERMANN STRASBURGER
Die Wesensbestimmung der Geschichte
durch die antike Geschichtsschreibung
3. Auflage 1975. 60 Seiten, brosch. DM 11,-

Band V, 4 HANS SCKOMMODAU
Die Silbe und die Struktur
des Französischen
1967. 21 Seiten, brosch. DM 4,20

FRANZ STEINER VERLAG GMBH · WIESBADEN

SITZUNGSBERICHTE

der Wiss. Gesellschaft an der Joh. Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main

Band XV, 4 JOCHEN BLEICKEN
Staat und Recht in der römischen Republik
1978. 24 Seiten, brosch. DM 9,80

Band XV, 5 FRIEDRICH HUND
Raum und Zeit als physikalische Begriffe
1978. 16 Seiten mit 8 Abb., brosch. DM 9,80

Band XVI, 1 WOLFGANG NAUCKE
Grundlinien einer rechtsstaatlich-praktischen
allgemeinen Straftatlehre
1979. 42 Seiten, brosch. DM 16,-

Band XVI, 2 WERNER SCHRÖDER
Text und Interpretation
Das Gottesurteil im ‚Tristan‘ Gottfrieds von Straßburg
1979. 24 Seiten, brosch. DM 9,80

Band XVI, 3 HARALD KELLER
Die ostdeutsche Kolonialstadt
des 13. Jahrhunderts und ihre
südländischen Vorbilder
1979. 76 Seiten mit 21 Abb., brosch. DM 32,-

Band XVI, 4 WALTER GREINER
Ist das Vakuum wirklich leer?
Gedanken eines Physikers
1980. 62 Seiten mit 42 Abb., brosch. DM 32,-

Band XVI, 5 MARTIN LINDAUER
Die biologische Uhr
1980. 30 Seiten mit 15 Abb., brosch. DM 16,-

Band XVII, 1 LEOPOLD HORNER
Chemische Grundlagen der metallischen
Korrosion und Möglichkeiten ihrer Inhibierung
1980. 33 Seiten mit 35 Abb., brosch. DM 20,-

Band XVII, 2 NACHRUFE
auf Erhard Lommatzsch, Walter Artelt,
Herbert O' Daniel, Franz Beyerle, Franz Böhm,
Karl Küpfmüller, Gerhard Kleiner,
Ernst Langlotz, Paul Royen
1980. 46 Seiten, brosch. DM 16,80

Band XVII, 3 ADALBERT ERLER
William Shakespeare – König Heinrich V.
Die Lex Salica in der Dichtung des Kronjuristen
1980. 50 Seiten, brosch. DM 16,80

Band XVII, 4 HERMANN MÜLLER-KARPE
Zur Periodisierung der Vorgeschichte
1980. 19 Seiten, brosch. DM 8,60

Band XVII, 5 HERRMANN JUNGRAITHMAYR
Gedächtniskultur und Schriftlichkeit in Afrika
1981. 25 Seiten, brosch. DM 12,80

Band XVIII, 1 HEINZ SAUERMAN
Über die Probleme der zeitgenössischen Wirtschaftstheorie:
Präferenzen, Marktverhalten, Gewinnaufteilung
1981. 31 Seiten, brosch. DM 10,40

Seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts führte der von den deutschen Fürsten gewählte König, bevor er die Kaiserwürde erlangte, den Titel „Romanorum rex“. Bis dahin hatten die ostfränkischen und deutschen Könige in der Regel eine ethnische Bestimmung beim Königstitel vermieden. Das Vorbild dieses absoluten Königstitels war der seit Ludwig d. Fr. übliche absolute Kaisertitel. Der Name der Römer ist zuerst unter Otto II. und regelmäßig seit Otto III. (996) in den Kaisertitel aufgenommen worden (Romanorum imperator augustus). Der absolute Königstitel blieb für die Zeit vor der Kaiserkrönung auch im 11. Jahrhundert die Norm. Umstritten sind vereinzelte Belege für den römischen Königstitel aus dem 11. Jahrhundert seit Heinrich II. Zweifel an ihrer Echtheit werden ausgeräumt. Sie lassen sich als eine Auswirkung des römischen Kaisertitels erklären. Die Titelvarianten der burgundischen Kanzlei Heinrichs III. gewähren Einblicke in Bemühungen um eine Klärung der staatsrechtlichen Stellung Burgunds im Reich der Salier. Zum Normtitel ist „Romanorum rex“ unter Heinrich V. als Antwort auf die polemische Verwendung der deutschen Königsbezeichnung (rex Teutonicorum) durch Reformpäpste seit Gregor VII. geworden.